Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Anhang B – Details amtliche Kontrollen entlang der Lebensmittelkette

Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan Schweiz und Fürstentum Liechtenstein 2020 - 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Kontrollbereich Pflanzengesundheit / Quarantäneorganismen ... 3

2 Kontrollbereich Pflanzensorten und Vermehrungsmaterial ... 7

3 Kontrollbereich Pflanzenschutzmittel ... 9

4 Kontrollbereich Dünger ... 11

5 Kontrollbereich Futtermittel ... 13

6 Kontrollbereich Tiergesundheit und Tierarzneimittel ... 15

6.1 Tiergesundheit ... 15

6.2 Tierarzneimittel ... 23

7 Kontrollbereich Tierschutz ... 26

8 Kontrollbereich Lebensmittel ... 29

9 Kontrollbereich Gebrauchsgegenstände ... 39

Stand	**01.01.2023**

1 Kontrollbereich Pflanzengesundheit

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtssetzung / Aufsicht: BLW / BAFU Vollzug: EPSD / Kantonale Pflanzenschutzdienste und Forstschutzverantwortliche - Pflanzen, Pflanzenteile und bestimmte Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland benötigen bei der Einfuhr ein Pflanzengesundheitszeugnis und sind beim Pflanzenschutzdienst am Ersteintrittspunkt in den phytosanitären Raum CH/EU anzumelden. Die Einzuführende Ware wird entsprechend ihrem Risiko für die Einschleppung von besonders gefährlichen Schadorganismen einer vollständigen oder einer reduzierten Kontrolle unterzogen. - Das Inverkehrbringen von Pflanzen und bestimmten Pflanzenteilen ist nur mit einem Pflanzenpass möglich. Der Pflanzenpass belegt, dass die Pflanzen frei von Quarantäneorganismen sind und das die Anforderungen an regulierte Nicht-Quarantäneorgansimen eingehalten werden.
Strategie 2020-2023	Am 1.1.2020 ist die Pflanzengesundheitsverordnung (SR 916.20) in Kraft getreten. Im Rahmen dieser wird die Prävention gestärkt. Dies erfolgt unter anderem durch die Erhöhung der Kontrollen bei der Einfuhr und bei der Produktion und dem Inverkehrbringen von Pflanzen. Zusätzlich sollen die Eigenverantwortung und die Sensibilisierung der involvierten Betriebe gefördert werden. Damit die Stärkung der Prävention erfolgreich umgesetzt werden kann, sind unter anderem folgende Massnahmen notwendig: – Stärkung der personellen Ressourcen an den Eintrittspunkten; – Weiterbildung der EPSD Inspektoren und Inspektorinnen, Kantonalen Stellen und externen Kontrollorganisationen – Schulung von Betriebsmitarbeitenden – Erstellung von Informationsmaterial für Betriebe – Durchführung von Sensibilisierungskampagnen – Erarbeitung von spezifischen Notfallplänen – Durchführung von Simulationsübungen
Notfallplanung	Es besteht ein allgemeiner Notfallplan. Basierend darauf werden spezifische Notfallpläne zur Bekämpfung der wichtigsten besonders gefährlichen Schadorganismen erstellt. Der internationale Informationsaustausch und die Warnmeldungen erfolgen an die relevanten Institutionen, wie z. B. die EPPO oder im Rahmen des bilateralen Agrarabkommens über das Meldesystem EUROPHYT an die Mitgliedstaaten der EU.

Kontrollen der Zulassungsanforderungen von Betrieben die Pflanzenpässe ausstellen	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Sicherstellen, dass Betriebe die Pflanzenpässe ausstellen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.20 Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) SR 916.201 Verordnung des WBF und des UVEK über besonders gefährliche Schadorganismen und Bestimmungen zur Pflanzengesundheit, PGesV-WBF-UVEK SR 916.202.1 Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, VpM-BLW SR 916.202.2 Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald, VpM-BAFU
Inhalt	Überprüfung, ob Betriebe die Auflagen des Pflanzenpass Regimes korrekt umsetzen - Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, Inverkehrbringen von konformer Ware, Gewährleistung der Anmelde- und Kontrollpflicht, Erfüllung der Aufbewahrungspflicht etc.
Durchführung	Pflanzenschutzinspektoren und Pflanzenschutzinspektorinnen des EPSD
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	-
Koordination	Koordination wird EPSD intern sichergestellt.
Massnahmen bei Verstössen	Es werden grundsätzlich Massnahmen gemäss Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes angeordnet. Bedeutet ein Verstoss ein akutes Risiko für eine Ausbreitung von besonders gefährlichen Organismen (Handel mit nicht konformer Ware) wird die Vernichtung der Ware angeordnet. Ansonsten kann auch eine Wiederausfuhr oder eine Behandlung von Ware angeordnet werden. Bei reinen administrativen Vergehen werden Verwarnungen oder Belastungen verfügt.
Dokumente für die Kontrolle	Interne Dokumentation mit Prozessbeschrieb, Kontrollrapport und Verfügungsformular
Datenmanagement	CePa (BLW)

Auswertung der Daten	-
Berichterstattung	Keine Institutionalisierte Berichterstattung

Einfuhrkontrollen von Pflanzen, Pflanzenteilen und bestimmten Waren	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Verhinderung der Einschleppung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung PGesV
Rechtliche Grundlagen	SR 916.20 Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) SR 916.201 Verordnung des WBF und des UVEK über besonders gefährliche Schadorganismen und Bestimmungen zur Pflanzengesundheit, PGesV-WBF-UVEK SR 916.202.1 Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, VpM-BLW SR 916.202.2 Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald, VpM-BAFU
Inhalt	Pflanzen, Pflanzenteile und bestimmte Waren (zeugnispflichtige Waren; Anhang 7 PGesV - WBF - UVEK), die bei der Einfuhr aus Drittstaaten pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterstehen, sind bei der Einfuhr anmelde- und zeugnispflichtig und sind entsprechende ihrem Risiko einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen. Dabei wird überprüft, - dass die kontrollpflichtige Ware von einem Pflanzenschutzzeugnis (gemäss IPPC-Vorgaben) begleitet ist, und dass dieses vollständig und korrekt ausgefüllt ist (Dokumentenkontrolle). - dass die kontrollpflichtige Ware den Informationen auf dem Pflanzenschutzzeugnis und weiteren Begleitdokumenten entspricht (Nämlichkeitsprüfung). - dass die kontrollpflichtige Ware frei von besonders gefährlichen Schadorganismen ist (physische Kontrolle). Bei Bedarf werden Verdachtsproben entnommen und an die zuständigen Diagnostiklaboratorien Agroscope oder WSL gesandt.
Durchführung	Pflanzenschutzinspektoren und Pflanzenschutzinspektorinnen des EPSD Untersuchungstätigkeit Agroscope: Besonders gefährliche Schadorgansimen die für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau relevant sind. Untersuchungstätigkeit WSL: Besonders gefährliche Schadorgansimen die für den Wald relevant sind.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Entsprechend der Risikoeinstufung werden Sendungen aus Drittländern nur einer reduzierten Kontrolle (Dokumentenkontrolle; bei tiefem Risiko), oder eine vollständige Kontrolle (beinhaltet alle drei oben erwähnten Kontrollen; hohes Risiko) durchgeführt. Die Risikoeinstufung wird Aufgrund von Erfahrungswerten (Anzahl Beanstandungen in CH und EU) durchgeführt. Waren die von der Zeugnispflicht ausgenommen sind, werden Stichprobenweise kontrolliert.
Koordination	Koordination der Einfuhrkontrollen von tierischen und pflanzlichen Produkten wird durch ein Gremium (KOEIN) in dem mehrere Akteure und Akteurinnen von den beteiligten Ämtern vertreten sind sichergestellt.
Massnahmen bei Verstössen	Es werden grundsätzlich Massnahmen gemäss Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes angeordnet. Bei Beanstandungen mit unmittelbarem Risiko (Befall mit einem besonders gefährlichen Organismus) muss die Ware unter Kontrolle vernichtet werden. Wird die Ware im Rahmen der Dokumenten- oder der Nämlichkeitskontrolle beanstandet wird die Sendung zurückgewiesen. Wird die Anmeldepflicht nicht oder ungenügend wahrgenommen wird eine Verwarnung oder eine Belastung verfügt.
Dokumente für die Kontrolle	Interne Dokumentation mit Prozessbeschrieben, Wegleitungen, Verfügungsformularen
Datenmanagement	Einfuhrsendungen von Kontrollpflichtigen Waren werden in TRACES-NT (Trade Control and Expert System new technology) erfasst. Festgestellte Verstösse bei der Einfuhr werden seit 2020 auch über das System TRACES-NT erfasst und gemeldet.
Auswertung der Daten	Zusammenstellungen der Daten werden durch den EPSD sichergestellt.
Berichterstattung	Keine institutionalisierte Berichterstattung

Produktionskontrollen von Betrieben die Pflanzenpasspflichtiges Saat- und Pflanzgut produzieren	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Sicherstellung, dass Saat- und Pflanzgut in den Verkehr gebracht wird, das nicht mit besonders gefährlichen Organismen befallen ist.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.20 Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) SR 916.201 Verordnung des WBF und des UVEK über besonders gefährliche Schadorganismen und Bestimmungen zur Pflanzengesundheit, PGesV-WBF-UVEK SR 916.202.1 Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, VpM-BLW SR 916.202.2 Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald, VpM-BAFU
Inhalt	Betriebe die Pflanz- oder Saatgut produzieren, werden vom EPSD oder von mandatierten Kontrollorganisationen risikobasiert Kontrolliert. Die Kontrollen finden grundsätzlich einmal jährlich während der Vegetationsperiode. Entsprechend der Risikoeinstufung des Betriebes können die Kontrollen intensiviert oder reduziert werden.
Durchführung	Produktion krautiger Jungpflanzen und Saatgut: EPSD Baumschulen: Concerplant Reben: Vitiplant Saatgut von Ackerkulturen: Swisssem/VO Setzzwiebeln: SZG (Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen) Concerplant, Vitiplant und Swisssem/VO sind externe Kontrollorganisation der entsprechenden Branchen, die Interessen der Hersteller und Herstellerinnen sowie der Kunden und Kundinnen sind vertreten.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	-
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Beim Auftreten eines besonders gefährlichen Schadorganismus werden die Bestände vernichtet und der Betrieb saniert.
Dokumente für die Kontrolle	Interne Dokumentation für einen einheitlichen Vollzug
Datenmanagement	Baumschulen, Rebschulen, krautige Pflanzen: Online Anwendung CePa Saatkartoffeln: CertiPro (Datenbank von Agroscope)
Auswertung der Daten	-
Berichterstattung	Jahresbericht der beauftragten Organisationen geht an das BLW

Gebietsüberwachung	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Früherkennung des Auftretens von prioritären besonders gefährlicher Schadorganismen
Rechtliche Grundlagen	SR 916.20 Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) SR 916.201 Verordnung des WBF und des UVEK über besonders gefährliche Schadorganismen und Bestimmungen zur Pflanzengesundheit, PGesV-WBF-UVEK SR 916.202.1 Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau, VpM-BLW SR 916.202.2 Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald, VpM-BAFU
Inhalt	Überwachung von Quarantäneorganismen
Durchführung	Die Kantone sind für die Überwachung und Bekämpfung von Quarantäneorganismen in ihrem Gebiet verantwortlich. Organismen die prioritär zu handhaben sind, sind im Anhang 1 der PGesv-WBF-UVEK entsprechend vermerkt. Der Vollzug ist dabei je nach Bedarf und Dringlichkeit bis auf Gemeindeebene organisiert. Verdachtsmeldungen werden entgegengenommen und geprüft. Ggf. werden Proben für einen Labornachweis (Agroscope, WSL) entnommen. Ermittelte Befallsherde werden dem zuständigen Bundesamt gemeldet. Die Sanierung obliegt dem Kanton (oft destruktiv, da Quarantäneorganismen schwer zu bekämpfen sind). Die Oberaufsicht bei einem Ausbruch wird durch Experten und Expertinnen des EPSD sichergestellt. Zu den Aufgaben der kantonalen Pflanzenschutzdienste gehört auch die Bekanntmachung im Falle des Auftretens bisher noch nicht vorhandener Schadorganismen auf dem Kantonsgebiet.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Flächendeckende Überwachung

Koordination	Der EPSD und die kantonalen Pflanzenschutzdienste treffen sich mind. zweimal jährlich zum Austausch, Weiterbildung und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.
Massnahmen bei Verstössen	Gemäss PSV und kantonalen Regelungen
Dokumente für die Kontrolle	Richtlinien für alle besonders gefährlichen Schadorganismen, die potentiell auftreten können, sind auf der EPSD Seite publiziert (www.pflanzenschutzdienst.ch).
Datenmanagement	Ermittelte Befallsherde werden der zuständigen Stelle des EPSD (BLW/BAFU und Agroscope/WSL) gemeldet.
Auswertung der Daten	Kantonale Pflanzenschutzdienste, Agroscope
Berichterstattung	Punktuelle Berichterstattung durch Agroscope (Schwerpunktthemen)

2 Kontrollbereich Pflanzensorten und Vermehrungsmaterial

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtsetzung / Aufsicht: BLW Vollzug: Die Vollzugsverantwortung für Vermehrungsmaterial obliegt dem BLW. Der Vollzug erfolgt durch das BLW und Agroscope. In den Zertifizierungsprozessen im Rahmen der Saat- und Pflanzgutanerkennung sind unabhängige Kontrollorganisationen und Verbände vom BLW mit Kontrollaufgaben beauftragt.
Strategie 2020-2023	Die auf **3 Säulen** basierende Kontrollstrategie wird in der ersten Säule nach den Zielvorgaben der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 ausgerichtet: 1) Zulassung von Pflanzensorten der Arten des Acker- und Futterbaus: Für die Zulassung wird unter anderem der **Anbau- und Verwendungswert der Sorten (VAT)** geprüft. Die Prüfkriterien und die Organisation der Sortenprüfung stellen die Anpassung der Sorten an die schweizerischen Standortbedingungen und Anbausysteme sowie den wirtschaftlichen Mehrwert in Anbau und Vermehrung für den internationalen Saatgutmarkt sicher. Sie fördern Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz der Anbausysteme, Innovationen in der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft und stärken die Wertschöpfung in der Pflanzenproduktion. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Ernährungssicherheit und –qualität sowie für den Erhalt der natürlichen Lebensbedingungen. Darin eingeschlossen ist die Prüfung, ob Sorten für die menschliche Gesundheit negative Eigenschaften aufweisen wie z. B. ungenügende Resistenz gegenüber gewissen Pathogenen, welche zu erhöhter Bildung von Mykotoxinen bei Getreide führen können, oder die Bildung reduzierender Zucker bei Kartoffeln (Acrylamidbildung). Ein weiterer wichtiger Prüfbestandteil ist die Prüfung auf Krankheitsresistenzen/-toleranzen, welche einen Anbau mit möglichst geringem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen. In der Prüfung von Nutzhanfsorten wird die Freiheit von betäubungsmittelrechtlich relevanten Bestandteilen im Pflanzenmaterial der Sorte sichergestellt. 2) Anerkennung (**Zertifizierung**) von Saat- und Pflanzgut: Diese stellt sicher, dass in Verkehr gebrachtes Saat- und Pflanzgut nur von zugelassenen Sorten stammt und damit die für die menschliche Gesundheit positiven Eigenschaften dieser Sorten den Konsumenten zugutekommen. Weiter erlaubt sie über die gesamten Vermehrungsstufen eine Rückverfolgbarkeit vom zertifizierten Saatgut bis hin zum Zuchtgarten. Schliesslich weist sie die Saatgutqualität aus und garantiert die Freiheit von Fremdsaatgut. Nutzhanfsaatgut wird hierin die Freiheit von betäubungsmittelrechtlich relevanten Bestandteilen bescheinigt. 3) **Handelskontrolle**: Um die Wirksamkeit der Zertifizierungssysteme zu prüfen, finden stichprobenweise Handelskontrollen von im In- und Ausland erzeugtem Saat- und Pflanzgut statt. Bei der Handelskontrolle erfolgt eine Prüfung auf die Qualität sowie auf die korrekte Kennzeichnung und Verschliessung der Saatgutbehältnisse. Zur Effizienzsteigerung erfolgen in der Regel kombinierte Kontrollen auf Saatgutqualität, GVO-Verunreinigung und teilweise auf erlaubte Beizmittel/erlaubten Beizmittelabrieb.
Notfallplanung	Jeder sich in Verkehr befindliche Saatgutposten muss mit einer Postennummer versehen sein, so, dass bei Bedarf sofort eine Rückverfolgung auf die Inverkehrbringern und auf die Erzeugern bis hin zur Produktionsparzelle möglich ist und damit notwendige Massnahmen effizient angeordnet werden können.

Obligatorische Saat- und Pflanzgutanerkennung bei der Pflanzenarten des Acker- und Futterbaus	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Die Produktion und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut unterliegen der staatlichen Aufsicht. Sie stellt sicher, dass das in den Verkehr gebrachte Saat- und Pflanzgut den zugelassenen Sorten entspricht, welche u. a. auch die gewünschten positiven Eigenschaften für die menschliche Gesundheit aufweisen.
Rechtliche Grundlagen	SR 910.1 Gesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) SR 916.151 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung) SR 916.151.1 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten SR 916.151.2 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obst und Beerenobst (Obst- und Beerenobstpflanzgut-verordnung des WBF) SR 916.151.3 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben (Rebenpflanzgutverordnung des WBF) SR 916.151.6 Verordnung über Sortenkataloge und Sortenlisten landwirtschaftlich genutzter Pflanzenarten (Sorten-Verordnung)

Inhalt	Visuelle Kontrolle jedes Saat- und Pflanzgutvermehrungsbestands durch zugelassene Feldbesichtigern auf Sortenechtheit, Mindestabstände bei Fremdbefruchtern, Krankheiten und Fremdpflanzen. Entnahme von Mustern aus jedem gereinigten Saatgutposten durch zugelassene Personen. Analyse jedes Saatgutmusters bei Agroscope hinsichtlich Reinheit, Keimfähigkeit, andere Samen und Saatgutgesundheit. Kennzeichnung und Verschliessung der Saatgutbehälter durch zugelassene Person. Nachkontrollanbau der anerkannten Saatgutposten zur Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit.
Durchführung	Die Durchführung der Saat- und Pflanzgutanerkennung liegt bei Agroscope (Pflanzkartoffeln und Saatgut). Ihm obliegen auch die Schulung, Zulassung und Kontrolle der zugelassenen Kontrollpersonen.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Keine, da die gesamte Saatgutproduktion unter der offiziellen Saatgutanerkennung erfolgt. Die Feldkontrolle hoher Saatgutkategorien (zur weiteren Vermehrung) erfolgt durch Personal der Anerkennungsstelle anstatt durch zugelassene Feldbesichtigern.
Koordination	Eidgenössischer Dienst für Saat- und Pflanzgut (EDSP): Koordination zu verschiedenen Aspekten der Kontrolle der Anforderungen an die Kulturen (Feldanerkennung), der Anforderungen an den Saatgutposten (Postenanerkennung) sowie der Sicherstellung und Kontrolle der Pflanzengesundheit im Rahmen der Pflanzenschutzverordnung.
Massnahmen bei Verstössen	Nachkontrollen Verwaltungsmassnahmen gemäss Artikel 169 des LWG Strafanzeige
Dokumente für die Kontrolle	Agroscope und BLW
Datenmanagement	Agroscope und BLW
Auswertung der Daten	Agroscope
Berichterstattung	Jährlicher Bericht über die abgelaufene Saatgutvermehrungssaison durch Agroscope

Saatguthandelskontrolle	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Nachkontrolle, ob das anerkannte, im Verkehr befindliche Saatgut die Ergebnisse der Saatgutanerkennung bestätigt
Rechtliche Grundlagen	SR 916.151 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung) (Art. 22 Abs. 4)
Inhalt	Saatgutqualität, Kennzeichnung und Verschliessung, GVO-Verunreinigung, Zulassung Beizmittel und Einhaltung der Normen des Beizmittelabriebs
Durchführung	Jährlich werden ca. 30 Saatgutposten beprobt, in der Regel kombiniert mit GVO-Kontrollen. GVO-Kontrolle: mind. 30 Proben Analysen: Agroscope
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	GVO: Probenauswahl wird risikobasiert festgelegt, in erster Linie auf Basis der Häufigkeit vermarkteter transgener Sorten bei den unterschiedlichen Pflanzenarten (v. a. Mais, Raps, Zuckerrüben) und Länderherkunft
Koordination	-
Massnahmen bei Abweichungen	Nachkontrollen Verwaltungsmassnahmen gemäss Artikel 169 des LWG Strafanzeige
Dokumente für die Kontrolle	Interne Probenahmeprotokolle, Probenahmeanweisungen etc.
Datenmanagement	BLW
Auswertung der Daten	Interne Auswertung Agroscope-BLW
Berichterstattung	Agrarbericht

3 Kontrollbereich Pflanzenschutzmittel

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtsetzung / Aufsicht: BLV Vollzug: - Marktüberwachung: durch die kantonalen Fachstellen für Chemikalien. Die Vollzugsstellen sind je nach Kanton einem anderen Amt zugeteilt. In einigen Kantonen sind sie bei der Lebensmittelkontrolle angesiedelt. In anderen Kantonen sind sie Teil der Umweltschutzämter oder gehören zum Bereich der Kantonsapotheker. Einzelne Aufgaben nimmt die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (BLV) subsidiär wahr (Art. 80 PSMV). - Korrekte Verwendung in der Primärproduktion: Kantone. Einzelne Aufgaben nimmt das BLW subsidiär wahr. - Rückstände in Futtermitteln: BLW (Agroscope) - Rückstände in Lebensmitteln: Kantonale Lebensmittelkontrolle
Strategie 2020-2023	Umsetzung des Aktionsplans zur Risikoreduktion und zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Notfallplanung	Notfallplanung Pflanzenschutzmittel Bei neuen Erkenntnissen zu Risiken mit bereits zugelassenen Produkten kann die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (BLV) bestehende Bewilligungen kurzfristig anpassen, Produkte vom Markt nehmen (Art. 29 ff. PSMV) oder deren Verwendung verbieten (Art. 67 PSMV). In Situationen, in denen Lebens- oder Futtermittel durch fehlerhafte oder nicht sachgemäss eingesetzte PSM beeinträchtigt sind, wird die Notfallplanung für Lebens- oder Futtermittel zum Tragen kommen. Die Bewältigung von anderweitigen Notfallsituationen durch PSM, wie z. B. grössere Umweltschäden oder Gesundheitsschäden bei der Anwendung aufgrund des Umgangs mit PSM, liegen wie bei Chemikalien in der Kompetenz der betroffenen Kantone. Sollten neue, bisher unbekannte oder gegen bekannte PSM resistente Schadorganismen auftauchen, zu deren Bekämpfung in der Schweiz keine wirksamen Produkte zugelassen sind, kann die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (BLV) in Absprache mit dem BLW in einem verkürzten Notfallverfahren (Art. 40 PSMV) andere verfügbare PSM für eine beschränkte Zeit zulassen.

Marktüberwachung	
Art der Kontrolle	☐Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Überwachung der Konformität der in der Schweiz in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel mit den Vorgaben der Pflanzenschutzmittelverordnung und den individuellen Bewilligungen
Rechtliche Grundlagen	SR 916.161 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) SR 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) SR 814.81 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), Anhang 2.5
Inhalt	Die Kontrollen werden von den kantonalen Kontrollbehörden im Rahmen von nationalen, kantonalen oder interkantonalen Kampagnen oder Routinekontrollen durchgeführt. Verpackungen von Pflanzenschutzmittel werden auf dem Markt beprobt. Im Rahmen von nationalen Kampagnen oder im Auftrag der Kantone analysiert Agroscope den Wirkstoffgehalt, die physikalisch-chemischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln sowie die agronomischen Aspekte der Etikette nach PSMV.
Durchführung	Kantonale Fachstellen für Chemikalien in Zusammenarbeit mit Agroscope und BLV.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Die Kantone führen Routinekontrollen oder Kontrollen im Rahmen von kantonalen oder interkantonalen Kampagnen entsprechend dem festgestellten Vollzugsbedarf durch. Der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel berücksichtigt die Vorschläge der Kantone und der Bundesämter und schlägt in Zusammenarbeit mit Agroscope jedes Jahr eine nationale Kontrollkampagne für Pflanzenschutzmittel vor. Der Vorschlag enthält u.a. die zu überwachenden PSM-Stoffe. Dabei handelt es sich um Stoffe, die in grossen Mengen im Umlauf sind oder bei denen Anomalien beobachtet wurden.
Koordination	Die Koordinationsplattform Vollzug Chemikalienrecht (KPVC), in welcher Vertreter der Bundesstellen (BAG, BAFU, SECO, BLW, BLV) und der kantonalen Vollzugsorgane (kantonale Fachstellen für Chemikalien) vertreten sind, beschliesst jährlich, ob und welche nationale Kampagnen für Pflanzenschutzmittel durchzuführen sind.
Massnahmen bei Verstössen	Die Kantone veranlassen selbstständig allfällig notwendige Vollzugsmassnahmen. Massnahmen, welche die Zulassung betreffen und z.B. eine Anpassung einer Bewilligung notwendig machen, werden in Absprache mit den betroffenen Kantonen von der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (BLV) umgesetzt.

Dokumente für die Kontrolle	Im Rahmen von nationalen Kampagnen erstellt Agroscope für die Kantone eine Liste der Produkte, welche erhoben werden sollen und koordiniert deren Erhebung. Für die Erhebung basieren die kantonalen Vollzugsstellen auf ihren eigenen Dokumenten.
Datenmanagement	Die Daten der Kampagne werden bei der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel gesammelt.
Auswertung der Daten	Die Laborresultate der im Rahmen von nationalen Kampagnen durchgeführten Analysen werden von Agroscope pro gezogene Probe ausgewertet und den Kantonen mittels Prüfberichte mitgeteilt.
Berichterstattung	Einige kantonale Behörden veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Kontrollen in einem Jahresbericht. Der Bericht der jährlichen nationalen Kampagne wird jeweils zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Anmeldestelle Chemikalien publiziert (Chemikalien Kampagnen (admin.ch)).

4 Kontrollbereich Dünger

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtsetzung / Aufsicht: BLW (BAFU, BLV) Vollzug: Kantone (koordiniert durch BLW)
Strategie 2020-2023	Momentan wurde keine neue Strategie definiert.
Notfallplanung	Mit der Anmelde- und Bewilligungspflicht sind der Behörde die Inverkehrbringer und mögliche risikobehaftete Produkte bekannt. Inverkehrbringer von spezifischen Produkten oder Produktekategorien können schnell und gezielt auf Sicherheitsprobleme hingewiesen oder notwendige Massnahmen angeordnet werden. Bei neuen Erkenntnissen zu Risiken mit bereits zugelassenen Produkten kann das BLW bestehende Bewilligungen kurzfristig anpassen, Produkte vom Markt nehmen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 11 DüV) oder deren Verwendung verbieten (Art. 4 Abs. 2 DüV). In Situationen, in denen Lebens- oder Futtermittel durch fehlerhafte oder nicht sachgemäss eingesetzte Dünger beeinträchtigt sind, wird die Notfallplanung für Lebens- oder Futtermittel zum Tragen kommen. Die Bewältigung von anderweitigen Notfallsituationen durch Dünger, wie z. B. grössere Umweltschäden, liegt wie bei Chemikalien in der Kompetenz der betroffenen Kantone. Das BLW wird im Falle eines Ereignisses, welches mehrere Kantone betrifft gegebenenfalls die Aktivitäten koordinieren und subsidiär tätig werden (Art. 29 Abs. 2 DüV).

Hersteller von Kompost und Gärgut und Endproduktkontrolle	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Kontrolle von Kompostier- und Vergärungsanlagen (Installationen und Betrieb)
Rechtliche Grundlagen	SR 814.600 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) (Art. 28, Abs. 1)
Inhalt	Allgemeine Beurteilung, Analysen, Materialfluss, Hygieneprotokolle, Bewilligungen
Durchführung	Kantonale Stelle. Die meisten Kantone lagern diese Inspektionen an einen Verein, das Inspektorat der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz, aus.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Kompostier- und Vergärungsanlagen werden jährlich (in gewissen Kantonen alle zwei Jahre) inspiziert.
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Werden Mängel festgestellt, fordert die Behörde den Inhaber auf, diese innert angemessener Frist zu beheben. (Art. 28 Abs. 2 VVEA) Werden erhebliche Mängel nicht innert spätestens zweier Jahre behoben, so verfügt die Behörde die Schliessung der Anlage. In dringenden Fällen verfügt sie die Schliessung sofort.
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	CVIS (Datenbank des Inspektorats)
Auswertung der Daten	-
Berichterstattung	Jahresbericht des Inspektorats der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz (https://www.mpsecure.ch/cvis/index.aspx?site=informationen)

Marktüberwachung	
Art der Kontrolle	☐Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei in Verkehr gebrachten Düngern
Rechtliche Grundlagen	SR 916.171 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) SR 916.171.1 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung EVD, DüBV)
Inhalt	Kontrolle der Zulassung von Düngern, der Kennzeichnung sowie des Düngemittelgehalts und der Einhaltung der Qualitätsnormen (Schwermetalle)
Durchführung	Die amtlichen Untersuchungen werden in kantonalen Laboratorien durchgeführt, die den Lebensmittel- oder Umweltämtern angeschlossen sind.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Probenahmen werden aufgrund eines Verdachts durchgeführt. Die Untersuchungsparameter sind abhängig vom Risiko – Schwermetalle, pathogenen Keime, gefährliche Chemikalien, Toxine, etc.
Koordination	Nach Bedarf koordiniert das BLW die nationalen Marktkampagnen. Wenn nötig besteht eine Koordination mit dem BLV – wenn Lebensmittel und Tiergesundheit betroffen sind, mit Agroscope wenn Futtermittel im Spiel sind und mit dem BAFU wenn die Umwelt berührt wird.

Massnahmen bei Verstössen	Bei Abweichungen werden folgende Massnahmen ergriffen: - Versand von Mitteilungen, - Information der Branche - Anpassung des Düngerrechts - Verwaltungsmassnahmen (Verfügungen) - Strafanzeige
Dokumente für die Kontrolle	Agroscope veröffentlicht ein Methodenbuch für die Analyse von Kompost, Gärgut und Klärschlamm. Andere Nachweismethoden sind durch europäische CEN-Methoden definiert.
Datenmanagement	Die Kantone für die Marktüberwachung / Das BLW bei nationalen Marktkampagnen
Auswertung der Daten	Die Kantone für die Marktüberwachung / Das BLW bei nationalen Marktkampagnen
Berichterstattung	Keine für die Marktüberwachung / Das BLW bei nationalen Marktkampagnen

5 Kontrollbereich Futtermittel

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtsetzung / Aufsicht: BLW und (BLV) Vollzug: Amtliche Futtermittelkontrolle AFK (Agroscope). Ausnahmen: a) Selbstmischer, die keine Zusatzstoffe mit Höchstgehalten verwenden (Anhang 2 der Futtermittelbuch-Verordnung FMBV) - Vollzug durch diejenige Stelle, welche für die Prozesshygiene in der Primärproduktion zuständig ist b) Futtermittel tierischer Herkunft (Grenzkontrolle) – Vollzug durch BLV
Strategie 2020-2023	Die Futtermittelkontrolle wird risikobasiert organisiert. Dafür werden Daten der Futtermittelbetriebe (Volumen, Produkte, historische Resultate usw.) dynamisch gepflegt. Bei der amtlichen Futtermittelkontrolle wird bei den registrierten und zugelassenen Betrieben die Erfüllung der Anforderungen der Futtermittel- und Futtermittelbuch-Verordnung (Artikel 41-45 der FMV sowie Artikel 20 und 21 der FMBV) überprüft. Dazu werden jährlich ca. 1'200 Proben von Nutztier- und 150 Proben von Heimtierfuttermitteln gezogen und auf verschiedene Parameter analysiert, insbesondere auf unerwünschte Stoffe (Anhang 10 FMBV). Die Bio-Futtermittel werden auf die spezifischen Anforderungen der Bio-Verordnung kontrolliert. Liegt ein von Futtermitteln ernstes, unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit vor, so meldet die AFK dieses an das RASFF (Schnellwarnsystem der EU) durch die Kontaktstelle des BLV an.
Notfallplanung	Besteht bei Futtermitteln der Verdacht, dass diese den Vorschriften über die Futtermittelsicherheit nicht entsprechen, müssen die Produktions- und Handelsbetriebe diese unaufgefordert vom Inverkehrbringen fernhalten oder diese vom Markt zurückziehen (Art. 42 FMV). Sie müssen sowohl die Verwender der Futtermittel, wie auch die amtliche Futtermittelkontrolle informieren. Für den Fall, dass ein nicht konformes Futtermittel in den Verkehr gelangt, verfügt die AFK über einen QM-Prozess (Rahmen-Notfallplan), mit dem sie die notwendigen Massnahmen einleiten kann. Sind durch nicht konforme Futtermittel Lebensmittel oder der ausländische Markt betroffen, erstattet das BLW (resp. die Agroscope via BLW) dem BLV Meldung darüber. Bei Bedarf wird eine Task Force aufgerufen (je nach Situation mit Einbezug vom BLV), gemäss Entscheid der Direktion des BLW.

Futtermittelhersteller	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Kontrollieren, dass die Futtermittelproduzenten und Futtermittelproduzentinnen und -inverkehrbringer nach den Anforderungen der gesetzlichen Grundlagen arbeiten.
Rechtliche Grundlagen	SR 910.1 Gesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG) SR 916.307 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) SR 916.307.1 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV) SR 916.307.11 Verordnung über die GVO-Futtermittellisten SR 910.18 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) SR 910.181 Verordnung über die biologische Landwirtschaft SR 910.184 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft
Inhalt	Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Artikel 20 der FMBV (Lagerkontrolle) 21 der FMBV (Transport von Futtermitteln) 41 und 42 der FMV (Besondere Anforderungen an die Betriebe/Selbstkontrollmassnahmen) 44 der FMV (Gefahrenanalyse und HACCP) Beprobung von Futtermitteln: a) zur Analyse auf unerwünschte Stoffe, b) zur Kontrolle der Deklarationen (Täuschungsschutz), c) zur Überprüfung der Konformität der Produkte
Durchführung	AFK Kontrollen: Planung und Ausführung durch die AFK.

	Selbstmischer: im Rahmen der Kontrollen über Prozesshygiene in der Primärproduktion wird die eigene Produktion von Futtermitteln und deren korrekten Gebrauch gemäss VPrP geprüft. Futtermittelhersteller und Futtermittelherstellerinnen die unter die VTNP fallen (TNP als Ausgangsprodukt): Bewilligungsinspektionen und Hygienekontrollen von amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen durchgeführt (siehe Kontrollbereich Tiergesundheit).
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Die Kontrollintervalle für die Betriebe werden risikobasiert sowie entsprechend der hergestellten Menge, der spezifischen Gefahren der eingesetzten Zusatzstoffe bzw. Vormischungen festgelegt. In der Regel liegt die Grundkontrollfrequenz bei einmal alle 4 respektive 8 Jahre je nach Betriebskategorie.
Koordination	Die AFK arbeitet eng mit dem BLW zusammen. Bei Futtermittelherstellern, die unter die VTNP fallen, koordinieren die kantonalen Veterinärbehörden die Kontrollen mit der AFK. Die AFK arbeitet auch mit dem BAZG (Zollbehörde) sowie mit Swissmedic zusammen.
Massnahmen bei Verstössen	- Nachkontrollen - Verwaltungsmassnahmen gemäss Artikel 169 des LWG - Strafanzeige
Dokumente für die Kontrolle	Interne Dokumente AFK
Datenmanagement	Intern AFK
Auswertung der Daten	Jährliche Medienmitteilung AFK
Berichterstattung	Jahresbericht AFK

Futtermittelkontrolle	
Art der Kontrolle	☐Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Kontrollieren, dass die Futtermittelproduzenten und Futtermittelproduzentinnen und -inverkehrbringer nach den Anforderungen der gesetzlichen Grundlagen arbeiten.
Rechtliche Grundlagen	SR 910.1 Gesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG) SR 916.307 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) SR 916.307.1 Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV) SR 916.307.11 Verordnung über die GVO-Futtermittellisten SR 910.18 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) SR 910.181 Verordnung über die biologische Landwirtschaft SR 910.184 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft
Inhalt	Beprobung von Futtermitteln und Analyse auf Qualitätskriterien (Zusammensetzung), Sicherheitskriterien, Zusatzstoffe, unerwünschte oder verbotene Substanzen, GVO.
Durchführung	Die Wahl und die Anzahl der zu analysierenden Parameter werden jährlich durch die AFK bestimmt. Jährlich werden ca. 1‘200 Proben gezogen und analysiert. Sie werden aufgrund der produzierten oder in Verkehr gebrachten Mengen, je nach Zusammensetzung und Tierkategorie risikobasiert gezogen. Eigene Labors der Agroscope in Posieux oder weitere akkreditierte Labors im Auftrag der AFK führen die Analysen durch.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Die Wahl der Produktarten wird vor Ort durch die Inspektoren und Inspektorinnen aufgrund der Mengen und der Produktpaletten sowie der Zusammensetzungen getroffen.
Koordination	Proben werden auch durch das BAZG (Zollbehörde) gezogen. Die Beurteilung von Medizinalpflanzen als Futtermittel erfolgt im Einvernehmen mit Swissmedic.
Massnahmen bei Verstössen	- Nachkontrollen - Gebühren gemäss Gebühren-VO des BLW - Verwaltungsmassnahmen gemäss Artikel 169 des LWG - Strafanzeige
Dokumente für die Kontrolle	Prüfberichte
Datenmanagement	Intern AFK
Auswertung der Daten	Jährliche Medienmitteilung AFK
Berichterstattung	Jahresbericht AFK

6 Kontrollbereich Tiergesundheit und Tierarzneimittel

6.1 Tiergesundheit

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtsetzung / Aufsicht: BLV Vollzug: - Kantonale Veterinärdienste (siehe Anhang «Profil Kantone und FL»), - BLV für Importkontrolle von lebenden Tieren, Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern.
Strategie 2020-2023	Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2022+
Notfallplanung	Für das Krisenmanagement bestehen Strukturen, die die Aufgabenteilung, die Zusammenarbeit und das Meldewesen zwischen Bund und Kantonen bei Auftreten einer Krisensituation regeln. Die Dokumente sind im Extranet des BLV publiziert und den kantonalen Fachstellen zugänglich. Die Tierseuchenverordnung (TSV) legt Bekämpfungsmassnahmen fest und regelt die Organisation der Tierseuchenbekämpfung. Für hochansteckende oder auszurottende Tierseuchen bestehen zusätzlich Notfalldokumentationen. Einzelne Zoonosen sind als Tierseuchen aufgeführt. Eine Auswahl davon muss gemäss TSV permanent überwacht werden.

Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	- Objektive Dokumentation der Wahrnehmung der Selbstkontrolle durch den Tierhalter; - Messung der flächendeckenden Durchsetzung der geltenden Vorschriften; - Erfüllung internationaler Verpflichtungen zum Erhalt der Exportfähigkeit.
Rechtliche Grundlagen	SR 812.212.27 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV) SR 910.15 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) SR 916.020.1 Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP) SR 916.351.0 Milchprüfungsverordnung (MiPV) SR 916.351.021.1 Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV) SR 916.404.2 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) SR 916.408 Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V) SR 919.117.71 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)
Inhalt	Überprüfung der Tiergesundheit, des Tierarzneimitteleinsatzes, des Tierverkehrs, der Hygiene in der tierischen Primärproduktion und der Milchhygiene
Durchführung	Grundkontrollen: amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen unter der Aufsicht von amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen, amtliche Fachexperten und Fachexpertinnen oder amtliche Tierärzte und amtliche Tierärztinnen. Nachkontrollen und Zwischenkontrollen: Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen oder Spezialisten und Spezialistinnen
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Minimale Kontrollfrequenz (gemäss MNKPV, Art. 7 und Anhang 1 Liste 1): - Ganzjahresbetriebe mit mehr als 3 Grossvieheinheiten – alle 4 Jahre, - Fischhaltungen mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 Kilo – alle 4 Jahre, - Bienenhaltungen mit mehr als 40 Bienenstöcken – alle 8 Jahre, - Sömmerungsbetriebe – alle 8 Jahre, - Andere Betriebe der Primärproduktion (z.B. kleine Betriebe) – gemäss Kriterien der kantonalen Vollzugsbehörden. Zusätzliche Kontrollen risikobasiert und zufällig (gemäss Art. 8 MNKPV).
Koordination	Gemäss MNKPV (Art. 11) und VKKL (Art. 8)
Massnahmen bei Verstössen	Sanktionen gemäss rechtlichen Bestimmungen
Dokumente für die Kontrolle	Kontrollunterlagen des BLV - TW inkl. Kontrollhandbücher, Kontrollberichtsvorlagen
Datenmanagement	Acontrol, Asan

Auswertung der Daten	Das BLV macht eine jährliche Auswertung über die Kontrollergebnisse. Es werden die Erreichung der Stichprobengrösse pro Kanton und die Resultate (Anzahl Verstösse) festgehalten.
Berichterstattung	Interner Jahresbericht

Tierverkehrskontrolle	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Seuchen verhüten und die Seuchenbekämpfung erleichtern/unterstützen. Siehe auch „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Rechtliche Grundlagen	SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV) SR 916.404.1 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (Id-TVD-V) SR 916.404.2 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) SR 916.408 Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V)
Inhalt	- Kennzeichnung (Ohrmarken) - Bestandesliste - Begleitdokumente
Durchführung	Die Einhaltung der Vorschriften wird im Rahmen der „Amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion“ überprüft. Das System der Tierverkehrsdatenbank überprüft zudem bei Tieren der Rindergattung die Plausibilität der vorgeschriebenen Meldungen der Tierhaltenden: Eine Zugangsmeldung wird z. B. vom System nur unter Angabe der TVD Nummer des Herkunftsbetriebs des Tieres akzeptiert.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Siehe „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Koordination	Siehe „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Massnahmen bei Verstössen	- Wenn die Tierverkehrsdatenbank eine Zugangsmeldung, jedoch keine entsprechende Abgangsmeldung erhält, dann wird dem Tierhaltenden (welcher keine Abgangsmeldung gemacht hat) eine Datenüberprüfungsmeldung zugestellt. Der Tierhaltende muss eine Mahngebühr bezahlen. Tierhaltende, welche auf die Meldung nicht reagieren, werden den kantonalen Veterinärbehörden quartalsweise in tabellarischer Form gemeldet. - Kantonale Ahndung bei Verstössen gegen die Tierverkehrskontrolle mit Bussen und Strafanzeigen.
Dokumente für die Kontrolle	Siehe „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Datenmanagement	TVD – Agate Portal
Auswertung der Daten	Laufende Auswertungen der nationalen Tierverkehrsdatenbank
Berichterstattung	-

Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Tierseuchenprävention: Sicherstellen, dass die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten nicht die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV) SR 916.407 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten SR 916.441.22 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
Inhalt	Überprüfung der Einhaltung von erlaubten Verarbeitungsmethoden, Verwendungszweck, baulichen und betrieblichen Vorgaben zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten gemäss VTNP.
Durchführung	Die Kontrollen werden von amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des kantonalen Veterinärdienstes durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Kontrollfrequenzen werden von den Kantonen festgelegt. Sie müssen mindestens jährlich erfolgen. Dabei wird u. a. der Typ des Betriebes, Grösse, Kundenstruktur sowie Verhalten des Betriebes bei Beanstandungen berücksichtigt.
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kleinere Verstösse werden durch Auflagen zur Verbesserung (mit Frist und Nachkontrolle) geregelt. Grobe Verstösse können zudem Strafmassnahmen nach sich ziehen und bis zum Entzug der Betriebsbewilligung führen.

Dokumente für die Kontrolle	Kontrollbericht Entsorgung tierische Nebenprodukte BLV
Datenmanagement	Alle Betriebe sind im ISLK erfasst. Die Kontrollen können von den Kantonen im Acontrol erfasst werden; Erfassung teilweise in kantonalen Systemen.
Auswertung der Daten	Die Auswertung der Kontrollen erfolgt auf kantonaler Ebene.
Berichterstattung	Keine routinemässige nationale Berichterstattung. Grobe Verstösse werden dem BLV gemeldet.

Ausfuhr von Samen und Embryonen	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Ausfuhr - Für die Ausfuhr in die EU müssen die Produkte von bewilligten Zentren/Lager/Entnahmeteams stammen. - Für die Ausfuhr in Länder ausserhalb der EU müssen die Lieferbetriebe vom kantonalen Veterinärdienst zugelassen sein. Jede Sendung muss ausserdem von den jeweils anwendbaren amtlichen Exportzeugnissen begleitet sein.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV) SR 916.443.10 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) SR 916.443.11 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen
Inhalt	Siehe technische Weisungen
Durchführung	ATA
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Alle Ausfuhrbetriebe
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kantonaler Vollzug
Dokumente für die Kontrolle	Technische Weisungen Ausfuhr von Samen und Embryonen in die EU Ausfuhr von Samen und Embryonen in Drittstaaten
Datenmanagement	Kantonaler Vollzug
Auswertung der Daten	Kantonaler Vollzug
Berichterstattung	Kantonaler Vollzug

Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Ausfuhrbetriebe benötigen eine Bewilligung vom kantonalen Veterinärdienst auf Basis der VTNP. Zur Ausfuhr einiger tierischer Nebenprodukte ist eine Bewilligung des BLV notwendig. Sie wird u.a. davon abhängig gemacht, dass die Nebenprodukte «notfalls» auch im Inland entsorgt werden könnten.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.441.22 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
Inhalt	Siehe rechtliche Grundlage
Durchführung	Kantonaler Veterinärdienst
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Alle Ausfuhrbetriebe
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kantonaler Vollzug
Dokumente für die Kontrolle	Kantonaler Vollzug
Datenmanagement	Kantonaler Vollzug
Auswertung der Daten	Kantonaler Vollzug
Berichterstattung	Kantonaler Vollzug

Früherkennungsprogramm LyMON	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Labordiagnostische Bestätigung von Frühstadien von TB und differentialdiagnostischen Ursachen für Lymphknoten-Veränderungen, Erhöhung Seuchenbewusstsein der ATA im Schlachthof.

Rechtliche Grundlagen	SR 916.40 Tierseuchengesetz (TSG) SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
Inhalt	Bovine Tuberkulose und differentialdiagnostische Erreger, welche Lymphknoten-Veränderungen verursachen können: z. B. Bakterien der Gattungen *Mannheima/Pasteurella*, *Mycoplasma*, *Trueperella pyogenes* und andere Actinomyzeten (*Actinobacillus*, *Rhodococcus*), Staphylokokken und Clostridien sowie diverse Pilze und enzootische bovine Leukose.
Durchführung	Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen senden während der Fleischkontrolle auffällige aber unspezifisch veränderte Lymphknoten an das zuständige Referenzlabor (Institut für Veterinärbakteriologie, Vetsuisse Zürich) zur Abklärung
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Mindestens eine Einsendung pro Jahr und amtlicher Tierarzt und Tierärztin der/die Fleischkontrollen durchführt. Die grössten 10 rinderschlachtenden Betriebe nehmen aliquot zur Schlachtmenge 50 zusätzliche Proben.
Koordination	-
Massnahmen bei Abweichungen	Seuchenmeldung
Dokumente für die Kontrolle	Konzept LyMON (internes Dokument)
Datenmanagement	Die Ergebnisse der Untersuchungen werden direkt im EDV-Programm ARes erfasst.
Auswertung der Daten	Das BLV macht eine jährliche Auswertung über die Kontrollergebnisse.
Berichterstattung	Das BLV verfasst jährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse.

Syndromic Surveillance Programme Equinella	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Melde- und Informationsplattform für nicht meldepflichtige Pferdekrankheiten und Syndrome bei Equiden
Rechtliche Grundlagen	Keine rechtlichen Grundlagen, das System beruht auf der freiwilligen Teilnahme der Equinella-Tierärzte und Tierärztinnen
Inhalt	Freiwillige elektronische Erfassung von nicht meldepflichtigen Pferdekrankheiten und Syndromen durch registrierte Equinella-Tierärzte und Tierärztinnen. Die Betreuung der Datenbank erfolgt durch die Fachstelle Equinella am Institut suisse de médicine équine (ISME) der Vetsuisse Fakultät Bern.
Durchführung	Tierärzte und Tierärztinnen, die auch Pferde behandeln, tragen entweder via PC oder Smartphone über eine Online-Anwendung diagnostizierte nicht-meldepflichtige Pferdekrankheiten und / oder unspezifische Syndrome bei Pferden ein.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Freiwillige Mitarbeit der Equinella-Tierärzte und Tierärztinnen
Koordination	-
Massnahmen bei Abweichungen	SMS-Alarm an die beteiligten Equinella-Tierärzte und Tierärztinnen, Information BLV-Früherkennung, Ergreifen von Massnahmen je nach Befund
Dokumente für die Kontrolle	HERMES-Dokumente des Projektes Equinella
Datenmanagement	Die Meldungen der Equinella-Tierärzte und Tierärztinnen werden in der Equinella-Datenbank gespeichert und regelmässig statistisch ausgewertet und aufbereitet.
Auswertung der Daten	Vierteljährlich erfolgt eine Information des BLV zu den gemeldeten WOAH-meldepflichtigen Pferdekrankheiten. Die Resultate der Datenauswertung werden auf der Equinella-Plattform publiziert.
Berichterstattung	Das ISME verfasst jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des BLV.

Programm PathoPig	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Gezielte Abklärung von Bestandesproblemen in Schweinebeständen mittels subventionierter Diagnostik
Rechtliche Grundlagen	Keine rechtlichen Grundlagen, das System beruht auf der freiwilligen Teilnahme
Inhalt	Pathologische Untersuchungen
Durchführung	Institut für Tierpathologie Universität Bern, Institut für Tierpathologie Universität Zürich, Labor Zentral (SG), Institut Galli-Valerio (VD), AG für Tiergesundheit (Gunzwil)
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Leitende von Schweinebetrieben haben die Möglichkeit, im Rahmen von PathoPig gewisse Bestandesprobleme via Bestandestierarzt und Bestandestierärztin durch subventionierte pathologische Untersuchungen abklären zu lassen. Folgende Kriterien müssen zutreffen: - häufig wiederkehrende, therapieresistente Probleme unbekannter Ursache; - hohe Erkrankungs- und/oder Abgangsraten;

	- aussergewöhnliche Symptome; - erhöhter Einsatz von Antibiotika.
Koordination	BLV
Massnahmen bei Abweichungen	Information an beteiligte Stakeholder, spezifische weiterführende diagnostische Untersuchungen
Dokumente für die Kontrolle	Anamnese-Formulare der Bestandestierärzte und Bestandestierärztinnen, Excel-Formulare der Labore, Halbjahres- und Jahresberichte des BLV
Datenmanagement	BLV
Auswertung der Daten	BLV
Berichterstattung	Berichte auf der Homepage des BLV

Plattform „Netzwerk Rindergesundheit“	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Das BLV hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR), der Vetsuisse Fakultät, der Schweizerischen Vereinigung für Wiederkäuermedizin (SVW) und dem Rindergesundheitsdienst (RGD) 2014-2016 ein Pilotprojekt umgesetzt. Es ging darum, bestehende Datenquellen, die Gesundheitsdaten von Milchvieh enthalten, zu vernetzen und dadurch Doppelspurigkeiten bei der Erfassung auszuschliessen. Der Einhaltung des Datenschutzes gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Die schweizweite Vernetzung von Datenmanagementsystemen ist eine zukunftsweisende Vision, deren Umsetzung eine zielgerichtete Nutzung der anfallenden Gesundheitsdaten zur Stärkung der Schweizer Tiergesundheit und Qualität von schweizerischen Nahrungsmitteln erlauben wird. Diese Vision basiert auf der Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+ und auf der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Die Projektorganisation wurde im März 2017 in eine «Plattform Netzwerk Rindergesundheit» übergeführt, wo die wichtigsten Stakeholder im Rinderbereich 2x/Jahr zusammen kommen und die verschiedenen Projekte zum Thema «Gesundheitsdaten Rind» diskutieren und koordinieren.
Rechtliche Grundlagen	Keine rechtlichen Grundlagen, das System beruht auf der freiwilligen Teilnahme
Inhalt	-
Durchführung	-
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	-
Koordination	-
Massnahmen bei Abweichungen	-
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	-
Auswertung der Daten	-
Berichterstattung	Nähere Informationen – siehe Link

Früherkennungsprogramm Apinella	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Früherkennungsprogramm Apinella zur Früherkennung des Kleinen Beutenkäfers (Aethina tumida) Im Rahmen des Früherkennungsprogramms Apinella wurden in allen Kantonen an strategischen Orten Sentinel-Bienenstände eingerichtet. Diese werden von den Sentinel-Imkern und Sentinel-Imkerinnen von Mai bis Oktober alle 2 Wochen auf einen allfälligen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer kontrolliert. Die damit generierten Daten werden laufend ausgewertet. Damit ist bei allfälligen verdächtigen Befunden eine rasche Einschätzung der Situation möglich, und zu treffende sichernde Massnahmen können sofort angepasst werden. Aufgrund der aktuellen Situation besteht die Gefahr, dass der Kleine Beutenkäfer in Italien nicht mehr ausgerottet werden kann. Demzufolge ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass dieser Bienenparasit früher oder später in die Schweiz eingeschleppt wird. Es ist wichtig, dass das erste Auftreten des Kleinen Beutenkäfers in der Schweiz möglichst frühzeitig erkannt wird. Damit können sofort Massnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung des Käfers in der Schweiz möglichst lange zu verhindern. Pro Sentinel-Stand werden alle Völker beprobt, um die Sensitivität der Überwachung zu optimieren. Denn der Kleine Beutenkäfer befällt nicht alle Völker auf einem Bienenstand gleichmässig.
Rechtliche Grundlagen	

Inhalt	Früherkennung des Kleinen Beutenkäfers
Durchführung	Die Überwachungssaison dauert Mai bis Oktober. Dabei wird auf dem Sentinel-Bienenstand vom Sentinel-Imker und der Sentinel-Imkerin die Diagnosefalle alle 2 Wochen für 48 Stunden in die Kontroll-Völker geschoben. Für die Überwachung im Projekt APINELLA wird die Diagnosefalle Typ Schäfer, Apiservice-gmbh, verwendet. Diese wird den Sentinel-Imkern und den Sentinel-Imkerinnen zusammen mit der Bestimmungshilfe vom Kanton zur Verfügung gestellt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	-
Koordination	-
Massnahmen bei Abweichungen	-
Dokumente für die Kontrolle	Die Befunde (= Anzahl der gefundenen für Aethina tumida verdächtigen Käfer) werden vom Sentinel-Imker und von der Sentinel-Imkerin nach jeder Überwachungstätigkeit sehr einfach mit Hilfe einer App in eine zentrale Datenbank eingegeben. Imker und Imkerinnen ohne Smartphone können die Befunde auch via Internet übermitteln.
Datenmanagement	-
Auswertung der Daten	Die von den Sentinel-Imkern und von den Sentinel-Imkerinnen in das zentrale System eingegebenen Daten aus dem Früherkennungsprogramm Apinella werden laufend ausgewertet. Damit ist bei allfälligen verdächtigen Befunden eine rasche Einschätzung der Situation möglich, und zu treffende sichernde Massnahmen können sofort angepasst werden.
Berichterstattung	Laufende Berichterstattung auf der Website des BLV einsehbar (https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tiergesundheit/frueherkennung/apinella.html)

Untersuchungsprogramm Nutztiere	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Nachweis der Seuchenfreiheit: Jährlich durchgeführte aktive Untersuchungsprogramme auf *Brucella melitensis* bei Schafen und Ziegen, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Enzootische Bovine Leukose (EBL) bei Rindern, Aujeszkysche Krankheit (AK) und Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) bei Hausschweinen. Mittels Stichprobenuntersuchungen wird der Nachweis der Freiheit von diesen Krankheiten erbracht. Überwachung: Die Ergebnisse sind erforderlich für Garantien im Handel von lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft, den Nachweis des Status der Tiergesundheit, erleichterten Handelsbedingungen mit der EU und als Grundlage für zusätzliche Garantien beim Import von Tieren und Waren. Die Überwachung von Zoonosen und Zoonose Erregern hat zum Ziel, Konsumenten und Konsumentinnen schützen zu können. Sie dient dazu, Gefahren durch Zoonosen zu erkennen und zu beschreiben, die Exposition von Menschen und Tieren zu bewerten und die von Zoonosen ausgehenden Risiken zu beurteilen.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.40 Tierseuchengesetz (TSG) SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV) (für Zoonosen speziell Art. 291a-291e) SR 0.916.026.81 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Inhalt	Nachweis der Seuchenfreiheit: *Brucella melitensis*, IBR, EBL, AK, PRRS Überwachung: Welche Erreger überwacht werden müssen, ist abhängig von der aktuellen Situation.
Durchführung	Überwachungsmassnahmen und Probennahmen erfolgen in Abstimmung und Koordination mit den Untersuchungsprogrammen Tierseuchen und dem Resistenzmonitoring. Nachweis der Seuchenfreiheit: Die Kantone erheben die erforderlichen Proben auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Für die Rinderstichproben werden ab 2012 Tankmilchproben genutzt. Für die Schweinestichprobe werden die Proben im Schlachthof erhoben. Überwachung: Bei BSE erfolgen die Probenahme im Schlachthof und bei der Tierkörperbeseitigung. Die Analysen werden von privaten und öffentlichen Diagnostiklaboratorien durchgeführt. Diese müssen akkreditiert und vom BLV anerkannt sein und unter der Fachleitung eines Tierarztes oder einer Tierärztin stehen. Positive und fragliche Befunde werden von den Referenzlaboratorien nachuntersucht.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Nachweis der Seuchenfreiheit: Für den Nachweis der Seuchenfreiheit wird in einer jährlichen Risikoabschätzung die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung von Brucellose bei Schafen und Ziegen, AK und PRRS berechnet (risikobasierte Stichprobe). Für die

	Rinderkrankheiten erfolgt die Stichprobenberechnung risikobasiert unter Berücksichtigung der wichtigsten Risikofaktoren. Mit der jährlichen Stichprobe soll belegt werden, dass mit einer Sicherheit von 99 % die Herdenprävalenz unter 0,02 % liegt. In der Berechnung führt der Einbezug des Importrisikos zu einer Verkleinerung der Stichprobe. Überwachung: Risikokategorisierung und Stichprobenauswahl werden für jede Überwachungsmassnahme einzeln durchgeführt. Laufende Risikobeurteilung durch Expertengruppe (Arbeitsgruppe Zoonosen). Bei BSE wird eine jährliche Stichprobe bei 7'000 Normalschlachtungen erhoben und alle umgestandenen Tiere und alle Krankschlachtungen untersucht (bei Rindern, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben).
Koordination	Das BLV plant und koordiniert die Überwachungsprogramme unter Einbezug der Kantone und der Referenz- und Diagnostiklaboratorien. Die Konzepte der Programme inkl. Finanzierungsaspekte werden der Kantonstierärztekonferenz zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend erfolgt der Auftrag an die kantonalen Veterinärdienste und die Information aller beteiligten Stellen (Diagnostiklaboratorien, Referenzlaboratorien, Schlachthöfe, Tierärzteschaft, Landwirtschaft etc.).
Massnahmen bei Abweichungen	Seuchenmeldung der Kantone an das BLV, Seuchenbekämpfung gemäss Tierseuchenverordnung. Die Seuchenmeldungen werden wöchentlich auf der Internetseite des BLV veröffentlicht (InfoSM). Die internationalen Seuchenmeldungen erfolgen gemäss den Vorgaben der WOAH, der EU und der WHO.
Dokumente für die Kontrolle	Verschiedene Technische Weisungen
Datenmanagement	Datenerhalt am BLV. Die Ergebnisse der Laboratorien werden via ILD ans BLV übermittelt und stehen zentral für Auswertungen zur Verfügung. Die Auswertung der Stichproben bei Rindern und kleinen Wiederkäuern erfolgt am BLV aus ISLK-Daten.
Auswertung der Daten	Das BLV wertet die Ergebnisse der Überwachungsprogramme aus.
Berichterstattung	Die Jahresberichte zur Seuchenfreiheit werden im Internet veröffentlicht. Im Jahresbericht des BLV wird im Kapitel Tiergesundheit eine Übersicht zur aktuellen Gesundheitslage publiziert. Alle zwei Jahre erscheint der Schweizer Tiergesundheitsbericht inkl. Zoonosen. Die Ergebnisse der Überwachung der Aviären Influenza und der IBR, EBL, AK und Brucellose werden an die EU übermittelt. Die Schweizer Zoonosenberichterstattung erfolgt jährlich an die EFSA. Jährliche Schweizer Zoonosenberichterstattung an die EFSA

Bekämpfung Salmonella-Infektion beim Geflügel	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Lebensmittelsicherheit erhöhen durch Salmonellenbekämpfung bei Nutzgeflügel
Rechtliche Grundlagen	SR 916.40 Tierseuchengesetz (TSG) (Art. 53) SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV)
Inhalt	*Salmonella Enteritidis, S. Typhimurium* und monophasischer Stamm 1,4,[5],12:i:- bei Zucht-, Legehennen und Mastherden sowie zusätzlich *S. Virchov*, *S. Hadar*, *S. Infantis* bei Zuchtherden.
Durchführung	Überwachung der Geflügelbestände durch regelmässige Probenahme (Sockentupfer, Schlepptupfer, Staub- und Kotproben) gemäss Technische Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonella-Infektionen des Hausgeflügels vom 4. Dezember 2006 (erweitert am 01. Juni 2018), Probenahme selbständig durch Geflügelhaltende bzw. unter amtlicher Aufsicht durch Geflügelhaltende und/oder Amtstierärzte und Amtstierärztinnen. Einige Kantone ergänzen die Vorgaben vom Bund mit zusätzlichen Untersuchungen in kleinen Herden. Die Analytik wird von BLV anerkannte Diagnostiklaboratorien durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Die 10% amtliche Stichproben beim Mastgeflügel erfolgen zufällig.
Koordination	Meldung von positiven Fällen durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin an den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin und den Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin.
Massnahmen bei Abweichungen	Gem. TSV Art. 260 und Technische Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonella-Infektionen des Hausgeflügels vom 4. Dezember 2006 (erweitert am 01. Juni 2018)
Dokumente für die Kontrolle	Technische Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonella-Infektionen des Hausgeflügels vom 4. Dezember 2006 (erweitert am 01. Juni 2018)

Datenmanagement	Die anerkannten Diagnostiklaboratorien melden alle Ergebnisse an die Labordatenbank ARes. Das BLV erstellt mithilfe des Datawarehouses – unter Berücksichtigung der Einstallmeldungen der Geflügelherden, eine Jahresstatistik für die Schweiz. Seuchenmeldungen in InfoSM
Auswertung der Daten	Das BLV wertet die Resultate der Salmonellenüberwachung aus.
Berichterstattung	Jährlich: Bericht zur Überwachung von Zoonosen und lebensmittelbedingten Ausbrüchen und Zoonosenbericht der EFSA

Ausrottung/Überwachung BVD	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Ausrottung/Überwachung BVD
Rechtliche Grundlagen	SR 916.40 Tierseuchengesetz (TSG) SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV)
Inhalt	BVD-Virus und Antikörper
Durchführung	Planung durch das BLV. Die Überwachung von BVD-freien Betrieben erfolgt hauptsächlich mittels der Untersuchung von Tankmilch und Blut von Rindern auf Antikörper gegen das BVD-Virus (serologische Untersuchung). Die Rinderhaltungen werden eingeteilt in milchliefernde und nicht-milchliefernde Betriebe mit und ohne PI-Tier in den vorhergehenden 36 Monaten sowie in Spezialbetriebe. Von rund 20‘700 milchliefernden Betrieben ohne PI-Tier wird jährlich eine Tankmilchprobe serologisch untersucht. In den milchliefernden und nicht-milchliefernden Betrieben, die in den letzten 36 Monaten ein PI-Tier hatten, entnimmt der Tierarzt oder die Tierärztin einmal jährlich von i.d.R. 5-10 Rindern eine Blutprobe für die serologische Untersuchung. Beim Grossteil der Mutterkuhhaltungen handelt es sich um BVD-freie, nicht-milchliefernde Betriebe ohne PI-Tier. Sie gehören daher zu den insgesamt rund 19‘800 Betrieben, die in einem 3-Jahres-Rhythmus überwacht werden. Die Entnahme der Blutproben von grundsätzlich mindestens 5 Rindern aus diesen Betrieben für eine serologische Untersuchung erfolgt weit möglichst am Schlachthof (RiBeS). Bei den Spezialbetrieben lässt das Ergebnis einer serologischen Untersuchung aufgrund der kleinen Bestandesgrösse oder des speziellen Herdenmanagements keine verlässliche Aussage über den BVD-Status des Bestandes zu. Diese Betriebe können daher nicht mittels der Untersuchung von Tankmilch oder Blut von Rindern auf das Vorhandensein von Antikörpern überwacht werden, weshalb in diesen Betrieben die virologische Untersuchung der neugeborenen Kälber mittels Ohrhautstanzproben weitergeführt wird. Die Probenahme erfolgt durch den Tierhalter mittels grüner Knopfohrmarken innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt des Kalbes. Von den Kantonen wurden rund 880 Betriebe als Spezialbetriebe kategorisiert. Die Laboruntersuchungen werden von zugelassenen Laboratorien durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Siehe Beschrieb oben.
Koordination	Planung durch das BLV unter Einbezug von Kantonstierärzten und Kantonstierärztinnen. Antrag des BLV an die Kantonstierärztekonferenz. Finanzierung erfolgt durch Kantone; Kosten der Koordination, Datenbank, Kommunikation durch das BLV. Auftrag des BLV an die kantonalen Veterinärdienste. Publikation der positiven Fälle (Seuchenmeldung) und Bereitstellung aller Resultate auf geschützter BLV Internetseite.
Massnahmen bei Abweichungen	Vorgehen gemäss TSV
Dokumente für die Kontrolle	Technische Weisungen des BLV
Datenmanagement	Alle Untersuchungsergebnisse in aRes. Diese werden nach ISLK überführt. Seuchenmeldungen in InfoSM
Auswertung der Daten	Laufende Auswertung der Resultate durch das BLV
Berichterstattung	Tiergesundheitsbericht vom BLV

6.2 Tierarzneimittel

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtsetzung und Aufsicht der Umsetzung: BLV Vollzug: Kantonale Veterinärdienste
Strategie	Strategie Antibiotikaresistenzen www.star.admin.ch Umsetzung der Massnahmen im Bereich Tier: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Antibiotika > StAR
Notfallplanung	-

Amtliche Kontrollen in Tierhaltungen	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle Siehe „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Zweck	Siehe „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Rechtliche Grundlagen	
Inhalt	
Durchführung	
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	
Koordination	
Massnahmen bei Verstössen	
Dokumente für die Kontrolle	
Datenmanagement	
Auswertung der Daten	
Berichterstattung	

Kontrollen von tierärztlichen Privatapotheken und anderen Detailhandelsbetrieben mit einem überwiegenden Sortiment an Tierarzneimitteln	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Beitrag für Tierarzneimittelsicherheit; Verbesserung und Harmonisierung des kantonalen Vollzugs
Rechtliche Grundlagen	SR 812.212.27 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV)
Inhalt	Bereiche: Organisation und Räumlichkeiten, Arzneimittelaufbewahrung, Allgemeine Buchführungspflicht, Abgabe und Verschreibung, Sonderbestimmungen für Nutztiere, Kontrollierte Substanzen gemäss BetmKV und BetmVV-EDI, Publikumswerbung, Pharmacovigilance, Vaccinovigilance.
Durchführung	Die Kontrollen werden durch amtliche Tierärzte und Tierärztinnen durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Privatapotheken, die Arzneimittel für Nutztiere führen, sind mindestens alle fünf Jahre, reine Heimtierpraxen und Geschäfte, die nur Arzneimittel für Heimtiere führen mindestens alle zehn Jahre zu kontrollieren.
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Sanktionen gemäss rechtlichen Bestimmungen
Dokumente für die Kontrolle	Kontrollhandbuch
Datenmanagement	Eingabe Kontrollergebnisse in Acontrol, Asan
Auswertung der Daten	Das BLV macht eine jährliche Auswertung der Kontrollen.
Berichterstattung	Jährlich durch BLV

Antibiotikarückstände	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle Siehe Kontrollen im Bereich „Lebensmittel“ und „nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm“
Zweck	Siehe Kontrollen im Bereich „Lebensmittel“ und „nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm“
Rechtliche Grundlagen	
Inhalt	
Durchführung	

Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	
Koordination	
Massnahmen bei Verstössen	
Dokumente für die Kontrolle	
Datenmanagement	
Auswertung der Daten	
Berichterstattung	

Überwachung der Antibiotikaresistenz bei Zoonoseerregern und Indikatorbakterien	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Monitoring der Resistenzsituation bei Bakterien aus lebensmittelproduzierenden Nutztieren gegenüber Antibiotika. Feststellen der zeitlichen und räumlichen Verbreitung der Antibiotikaresistenz bei Bakterien tierischen Ursprungs
Rechtliche Grundlagen	SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV), Art. 291 d
Inhalt	Resistenzmuster von Salmonellen, Campylobacter, *E. coli*, Enterokokken, MRSA, ESBL
Durchführung	Planung: BLV Probenahme: Der Umfang der Stichproben wird jährlich vom BLV den beteiligten Stellen vorgegeben. Die Probenerhebung an den Schlachthöfen erfolgt durch die Fleischkontrolle; Tankmilchproben werden im Milchprüfungslabor entnommen; die Beprobung von Fleisch im Detailhandel erfolgt durch die kantonale Lebensmittelkontrolle. Die Probennahmen werden, wenn möglich mit anderen Überwachungsprogrammen koordiniert. Die Isolierung der Bakterien aus den Proben am Schlachthof erfolgt am ZOBA, die Isolierung der Keime aus Fleischproben erfolgt in den kantonalen Laboratorien. Die Resistenzuntersuchung aller Keime wird am ZOBA durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Werden gemäss Empfehlungen der EFSA zum Resistenzmonitoring festgelegt. Die Art und der Umfang der Stichprobe werden entsprechend dem Ziel der Prävalenzschätzung in den relevanten Keimen/Tierarten festgelegt.
Koordination	BLV, kantonale Veterinärdienste, Fleischkontrollorgane
Massnahmen bei Verstössen	Keine rechtliche Grundlage zur Ahndung von Proben mit resistenten Keimen. Die Lagebeurteilung wird aufgrund des ausgewerteten Jahresprogramms erstellt und kommuniziert.
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	Die Daten werden vom ZOBA elektronisch mittels ARES ans BLV übermittelt und werden im BLV so ausgewertet, dass die zeitliche und räumliche Verbreitung der Antibiotikaresistenz bei Bakterien tierischen Ursprungs festgestellt und mit der Situation in der Humanmedizin sowie mit der Situation in anderen Ländern verglichen werden kann. Sie werden zudem in das Reporting-System der EU übertragen. Das BLV stellt den Bericht mit den Resultaten den beteiligten Stellen zu.
Auswertung der Daten	BLV
Berichterstattung	Jahresbericht mit den Informationen zum Vertrieb von Antibiotika in der Veterinärmedizin (ARCH-Vet), Beitrag zum Zoonosenbericht der EU sowie alle 2 Jahre ein gemeinsamer Bericht mit der Humanmedizin (Swiss Antibiotic Resistance Report). Berichte: „ARCH-Vet“ und „Swiss Antibiotic Resistance Report“

Monitoring der Antibiotikaresistenz bei tierpathogenen Keimen	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Monitoring der Antibiotika-Resistenzsituation bei Bakterien von kranken Nutz- und Heimtieren mit dem Ziel, verschiedene praktische Aspekte einer solchen Überwachung zu prüfen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für die Erarbeitung von Therapierichtlinien und –empfehlungen dienen.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.401 Tierseuchenverordnung (TSV), Art. 291 d
Inhalt	Eine Einschätzung über die Antibiotika-Resistenzsituation bei den wichtigsten tierpathogenen Keimen.
Durchführung	Planung: BLV Laboranalysen (Antibiogramm): ZOBA Probenahme: Der Umfang der Stichproben wird vom BLV vorgegeben.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Berücksichtigte Tierarten/-kategorien: Milchkühe, Kälber/Mastrinder, Zuchtsauen/Mastschweine, Legehennen, Pferde, Hunde/Katzen.

Koordination	BLV
Massnahmen bei Verstössen	-
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	Das ZOBA übermittelt dem BLV jährlich die Daten.
Auswertung der Daten	BLV
Berichterstattung	Jährlicher Bericht durch das BLV

7 Kontrollbereich Tierschutz

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtssetzung: BLV Vollzug: Kantone
Schwerpunktprogramm ab 2021	Ab 2021 ist der Schwerpunkt der Tierschutzkontrollen auf Betriebe mit Geflügelhaltung (Mastgeflügel, Legehennen, Junghennen und Elterntiere) gelegt. Dieses Schwerpunktprogramm soll sicherstellen, dass die Geflügelhaltung den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entspricht. Der Fokus der Kontrollen ist auf folgenden Punkten gelegt: • Einstreuqualität • Luftqualität • Besatzdichte • Umgang mit kranken/verletzten Tiere • Gehfähigkeit/Pododermatitis bei Masttiere
Notfallplanung	Das BLV hat ein allgemeines Handbuch zum Ereignis- und Krisenmanagement erarbeitet. Diese abteilungsübergreifenden Prozesse sind für die Abteilung Tierschutz gültig und können je nach Situation angepasst werden. Zusätzlich stehen zwei Dokumente als Hilfe für die Vollzugsstelle in dringende Situationen zu Verfügung: Einschreiten bei stark vernachlässigten Tieren; Schema für Einschreiten nach Art. 24 oder 25 TSchG.

Tierschutzkontrollen	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung
Rechtliche Grundlagen	SR 455 Tierschutzgesetz (TSchG) SR 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) SR 455.110.1 Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren SR 455.110.2 Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV) SR 910.15 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)
Inhalt	Kontrollen gemäss Artikel 213-218 Tierschutzverordnung (TSchV) Kontrollen gemäss Direktzahlungsverordnung
Durchführung	Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Veterinärdienste. Teilweise sind die Kontrollen an akkreditierte Kontrollstellen delegiert. In diesen Fällen sind mehrheitlich diejenigen Kontrollstellen beauftragt, welche die ÖLN-Kontrollen durchführen. Die Grundkontrolle des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Tierhaltungen erfolgt dann im Rahmen der ÖLN-Überprüfung. Einzelne Veterinärdienste haben die Kontrolle von nicht-ÖLN-Betrieben ebenfalls an akkreditierte Kontrollstellen delegiert. Das BLV hat für die Tierschutzkontrolle bei landwirtschaftlichen Nutztieren Technische Weisungen erlassen und Kontrollhandbücher erstellt. Diese Kontrollunterlagen müssen von den kantonalen Veterinärdiensten sowie den akkreditierten Inspektionsstellen verwendet werden,

Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	- Tierhaltungen der Primärproduktion: minimale Kontrollfrequenz (gemäss MNKPV, Art. 7 und Anhang 1 Liste 1):
	  - Ganzjahresbetriebe mit mehr als 3 Grossvieheinheiten – alle 4 Jahre,
	  - Fischhaltungen mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 Kilo – alle 4 Jahre,
	  - Sömmerungsbetriebe – alle 8 Jahre,
	  - Andere Betriebe der Primärproduktion (z.B. kleine Betriebe) – gemäss Kriterien der kantonalen Vollzugsbehörden.
	Zusätzliche Kontrollen risikobasiert und zufällig (gemäss Art. 8 MNKPV).
	- Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen, Art. 214 TSchV: mindestens alle zwei Jahre. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens vier Jahre verlängert werden.
	- Tierhandlungen, Art. 215 TSchV: mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden.
	- Tierbörsen: stichprobenweise

	- Gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten, Tierheime, Art. 215 TSchV: alle zwei Jahre unangemeldet kontrolliert werden. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. - Versuchstierhaltungen und Tierversuche, Art. 216 TSchV: Versuchstierhaltungen jährlich mindestens einmal - Laufende Tierversuche: jährlich von mindestens einem Fünftel der laufenden Bewilligungen. - Tiertransporte, Art. 217 TSchV: stichprobenweise - Überprüfung der Kontrolltätigkeit Dritter, Art. 218 TSchV: stichprobenweise
Koordination	Gemäss MNKPV (Art. 11) und VKKL (Art. 8)
Massnahmen bei Verstössen	Verwaltungsrechtliche und bei vorsätzlichen Verstössen strafrechtliche Massnahmen; beim ÖLN zusätzlich Sanktionen gemäss «Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen».
Dokumente für die Kontrolle	Kontrollhandbücher des BLV (für die Nutztierhaltung)
Datenmanagement	Acontrol (Kontrollergebnisse) und Asan (Mängelbearbeitung)
Auswertung der Daten	Die Auswertung erfolgt durch das BLV (Datawarehouse ALVPH). Kontrollen in Landwirtschaftsbetrieben (ÖLN): Die Auswertung erfolgt durch die kantonalen Veterinärdienste sowie durch das BLW im Rahmen des jährlichen Agrarberichts. Übrige Kontrollen: vorgesehen über Astat-2: jährlicher Bericht der Kantone
Berichterstattung	Agrarbericht Tierschutzbericht BLV

Tierschutzkontrollen im Rahmen der Schlachttieruntersuchung vor der Schlachtung	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung
Rechtliche Grundlagen	SR 455 Tierschutzgesetz (TSchG) SR 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) SR 455.110.1 Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren SR 455.110.2 Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)
Inhalt	Technische Weisungen über Durchführung der Schlachttieruntersuchung
Durchführung	Amtliche Tierärzte und amtliche Tierärztinnen
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Nach Art. 27 VSFK Ziffer 1: Vor der Schlachtung sind durch einen amtlichen Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin zu untersuchen: a. Schlachtvieh; b. Hausgeflügel; c. Hauskaninchen; d. Laufvögel; e. Gehegewild. Bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln muss die Schlachttieruntersuchung bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden. Die Untersuchung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachtbetrieb und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung zu erfolgen. Nach Art 28 VSFK Ziffer 1 kann die Schlachttieruntersuchung bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild unter bestimmten Voraussetzungen im Herkunftsbestand durchgeführt werden. Gemäss den technischen Weisungen über Durchführung der Schlachttieruntersuchung muss dabei geprüft werden, dass „den Tierschutzvorschriften Rechnung getragen wird“ (Ziffer 7, Buchstabe f).
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kantone: gemäss TSchG und TSchV
Dokumente für die Kontrolle	Formular 1 der Technischen Weisung über Durchführung der Schlachttieruntersuchung
Datenmanagement	Fleko (Prüfung der Datengrundlage im Rahmen der Einführung)
Auswertung der Daten	ALVPH
Berichterstattung	Erfolgt bisher nicht systematisch. Wird im Rahmen der neuen Fleko erarbeitet.

Tierschutz beim Schlachten	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung
Rechtliche Grundlagen	SR 455 Tierschutzgesetz (TSchG) SR 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV)

	SR 455.110.2 Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)
Inhalt	Überwachung von Ausladen, Unterbringen und Betreuen von Tieren in Schlachtbetrieben, Treiben, Fixieren der Tiere vor der Betäubung, Betäubung und Entblutung der Tiere (vgl. Art.1 VTSchS)
Durchführung	Zuständig für die Kontroll- und Dokumentationsaufgaben betreffend die Gewährleistung des TSch beim Schlachten ist der Betreiber oder die Betreiberin des Schlachtbetriebs (vgl. Art.22 VTSchS). In Grossbetrieben muss hierfür eine Tierschutzbeauftragte Person bezeichnet werden (Art. 179 TSchV). Der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin überprüft stichprobenweise die Einhaltung der Vorgaben und der Dokumentation (Art. 22 VTSchS).
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Betäubungs- und Entblutungserfolg müssen regelmässig durch die verantwortliche Person des Schlachtbetriebs überprüft werden. Die vorgeschriebene Häufigkeit ergibt sich aufgrund der gewählten Betäubungsmethode. Schlachtanlagen sind mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin zu inspizieren. Das Inspektionsintervall wird vom Kanton bestimmt, dabei werden u. a. Grösse, Schlachtmenge, Kundenstruktur, Verhalten des Betriebs bei Beanstandungen berücksichtigt. Zudem ist während der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein amtlicher Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin anwesend, der oder die neben diesen Aufgaben ebenfalls Kontrollaufgaben im Bereich der Schlachthygiene und des Tierschutzes wahrnimmt.
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kantone: gemäss TSchG und TSchV, Verwarnung, Verfügung, Strafanzeige, Befristung oder Entzug der Bewilligung, Betriebsschliessung
Dokumente für die Kontrolle	VTSchS
Datenmanagement	Betriebsdokumentation Schlachtbetrieb, ASAN kant. Veterinärdienst, Fleko
Auswertung der Daten	ALVPH für amtliche Seite
Berichterstattung	Erfolgt bisher nicht systematisch. Wird im Rahmen der neuen Fleko erarbeitet.

8 Kontrollbereich Lebensmittel

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtssetzung / Aufsicht: BLV, BLW Vollzug an der Grenze: BLV/BAZG (Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände) Vollzug Inland: Kantone
Strategie 2020-2023	Umsetzung der operativen Ziele und Massnahmen der „Strategie Lebensmittelkette“ beim Sektor Lebensmittel.
Notfallplanung	Das BLV hat ein allgemeines Handbuch zum Ereignis- und Krisenmanagement erarbeitet. Basierend darauf werden die spezifischen Elemente für die Lebensmittelsicherheit erstellt. Die Kantone verfügen über ein eigenes Ereignis- und Krisenmanagement. Das BLV beteiligt sich erst dann aktiv, wenn mehrere Kantone von einem Ereignis betroffen sind und eine Koordination von gesamtschweizerischen Massnahmen notwendig wird. Für Krisen- oder Ereignissituationen, die lediglich einen Kanton betreffen, trifft die verantwortliche kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin) Massnahmen. Das BLV informiert die Bevölkerung über mögliche Krisen- oder Ereignissituationen, wenn die Bevölkerung mehrerer Kantone gefährdet ist (öffentliche Warnung, Art. 54 LMG). Liegt ein von Lebensmitteln oder Futtermitteln ernstes, unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit vor, so meldet das BLV dieses an die Schnellwarnsysteme der EU.

Hygiene in der Primärproduktion (ausser Milchproduktion)	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Sicherstellung einer hygienischen Primärproduktion mittels Überprüfung der Selbstkontrolle
Rechtliche Grundlagen	SR 916.020 Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) SR 916.020.1 Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV) SR 910.15 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)
Inhalt	Pflanzliche Produktion: Rückverfolgbarkeit der Produktionsmittel und Primärprodukte, Buchführung Pflanzenproduktion, Erntemaschinen, Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Produktion und Behandlung pflanzlicher Primärprodukte, Transportmittel in der Pflanzenproduktion, Waschen mit Trinkwasser, getrennte Lagerung von Primärprodukten von gefährlichen Stoffen und Abfällen, fachgerechte Anwendung von Chemikalien, Pflanzengesundheit, Personalhygiene. Tierische Produktion: Rückverfolgbarkeit der Produktionsmittel und Primärprodukte, Anwendung von Tierarzneimitteln, Räumlichkeiten für die Tierhaltungen (Anlagen und Transport), Futtermittel und Tränkwasser, Einsatz von Futtermitteln und Zusatzstoffen, getrennte Lagerung von Futtermitteln und Primärprodukten von gefährlichen Stoffen und Abfällen, fachgerechte Anwendung von Chemikalien, Personalhygiene, Sauberkeit und Pflege von Nutztieren, Tiergesundheit/Zoonosen, Lagerung von Eiern, Lagerung und Behandlung von Honig. Siehe auch Abschnitt Tiergesundheit und Tierarzneimittel unter „Amtliche Kontrollen in der Primärproduktion“
Durchführung	Kantonale Stellen (siehe Kapitel « Zuständigkeiten im Bereich Hygiene in der Primärproduktion»)
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Minimale Kontrollfrequenz (gemäss MNKPV, Art. 7 und Anhang 1 Liste 1): - Ganzjahresbetriebe mit pflanzlicher Produktion mit einer offenen Ackerfläche von über 5 Hektaren oder mit über 50 Aren an Spezialkulturen (Kontrolle der pflanzlichen Produktion) – alle 8 Jahre - Ganzjahresbetriebe mit tierischer Produktion mit mehr als 3 Grossvieheinheiten (Kontrolle der tierischen Produktion) – alle 4 Jahre, - Fischhaltungen mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 Kilo – alle 4 Jahre,

	- Bienenhaltungen mit mehr als 40 Bienenstöcken – alle 8 Jahre, - Sömmerungsbetriebe – alle 8 Jahre, - Andere Betriebe der Primärproduktion (z.B. kleine Betriebe) – gemäss Kriterien der kantonalen Vollzugsbehörden. Zusätzliche Kontrollen risikobasiert (gemäss Art. 8 MNKPV).
Koordination	Gemäss MNKPV (Art. 11) und VKKL (Art. 8)
Massnahmen bei Verstössen	Verstösse werden nach dem Landwirtschaftsgesetz und dem Lebensmittelgesetz vollzogen. Verwaltungsmassnahmen werden nach Art. 169 LwG und Art. 34-37 LMG von den kantonalen Vollzugsstellen verfügt: Verwarnung, Entzug, Ausschluss, Sperre, Beschlagnahme, Ordnungsbusse
Dokumente für die Kontrolle	Tierische Produktion: Technische Weisungen, Kontrollhandbücher und Kontrollberichtvorlagen BLV/BLW (Nutztiere, Bienen, Fische) Pflanzliche Produktion: Checkliste und Handbuch BLW/BLV Liste der Kontrollpunkte in Acontrol (Bereich Lebensmittelsicherheit)
Datenmanagement	Acontrol, Asan
Auswertung der Daten	Durch BLW und BLV via die gemeinsam betriebene Auswertungsplattform (Business intelligence) im Rahmen des MNKP Jahresberichts
Berichterstattung	MNKP Jahresbericht

Milchhygiene in der Primärproduktion	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Sicherstellung einer Hygienischen Milchproduktion mittels Überprüfung der Selbstkontrolle
Rechtliche Grundlagen	SR 916.020 Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) SR 916.351.0 Milchprüfungsverordnung (MiPV) SR 916.351.021.1 Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV) SR 910.15 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)
Inhalt	- Selbstkontrolle/Dokumentation (Wasserqualität, Unterhalt Melkanlage, Behandlungsjournal), - Räume zum Umgang mit Milch (Orte für Bereitstellung, Behandlung und Lagerung der Milch; Milchablieferung < 2x/Tag: Milchlagerraum; Lagerung in Milchtanks ohne Lagerraum; Reinigungsräume), - Anlagen, Behälter, Gerätschaften zum Umgang mit Milch (Aufbewahrung und Verwendung von Behältern und Milchgeräten, Beschaffenheit Material und Anlagen/Wartung, Sauberkeit/ Reinigung und Desinfektion), - (Hilfs-)mittel zur Reinigung und Desinfektion (Hilfsgerätschaften und Verbrauchsmaterial, Reinigungs- und Desinfektionsmittel), - Milchbehandlung und Lagerung (Filtrieren, Kühlen/Lagern, Milchtransport), - Milchgewinnung (Warteraum und Melkplatz, Personalhygiene, Melken, Ablieferungsverbot), - Tierhaltung und Fütterung (Räumlichkeiten und Einrichtungen; Sauberkeit, Pflege und Gesundheitszustand, Tierarten in Milchviehställen, Futtermittelart und -qualität; silagefreie Fütterung/Umstellung; Fütterung flüssige Milchnebenprodukte)
Durchführung	Kantonale Stellen (siehe Kapitel «Zuständigkeiten im Bereich Hygiene in der Primärproduktion»)
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Minimale Kontrollfrequenz (gemäss MNKPV, Art. 7 und Anhang 1 Liste 1): - Ganzjahresbetriebe mit mehr als 3 Grossvieheinheiten – alle 4 Jahre, - Sömmerungsbetriebe – alle 8 Jahre, - Andere Betriebe der Primärproduktion (z.B. kleine Betriebe) – gemäss Kriterien der kantonalen Vollzugsbehörden. Zusätzliche Kontrollen risikobasiert (gemäss Art. 8 MNKPV).
Koordination	Gemäss MNKPV (Art. 11) und VKKL (Art. 8)
Massnahmen bei Verstössen	Verstösse werden nach dem Landwirtschaftsgesetz und dem Lebensmittelgesetz vollzogen. Verwaltungsmassnahmen werden nach Art. 169 LwG und Art. 34-37 LMG von den kantonalen Vollzugsstellen verfügt: Verwarnung, Entzug, Ausschluss, Sperre, Beschlagnahme, Ordnungsbusse.

	Für Verstösse im Bereich der Heilmittelgesetzgebungen finden zudem die Art. 86 bis 90 des Heilmittelgesetzes (HMG, SR 812.212) Anwendung.
Dokumente für die Kontrolle	Technische Weisungen, Checkliste und Kontrollhandbuch Nutztiere BLV/BLW Liste der Kontrollpunkte in Acontrol (Bereich Lebensmittelsicherheit)
Datenmanagement	Acontrol, Asan
Auswertung der Daten	Durch BLW und BLV via die gemeinsam betriebene Auswertungsplattform (Business intelligence) im Rahmen des MNKP Jahresberichts
Berichterstattung	MNKP Jahresbericht

Fleischgewinnung (Schlachtung) – Inspektionen in Schlachtanlagen	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Überwachung der Tätigkeit gemäss Betriebsbewilligung, Überprüfung der amtlichen Kontrolle Schlachttier- und Fleischuntersuchung
Rechtliche Grundlagen	SR 817.190 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) SR 817.190.1 Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) SR 455.110.2 Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) SR 910.18 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)
Inhalt	Festlegung der Schlachtfrequenz, Überprüfung der Selbstkontrolle, Infrastruktur, Räume, Einrichtungen, Prozesse und Tätigkeiten
Durchführung	Die Durchführung von Inspektionen in Schlachtanlagen liegt in der Verantwortung der kantonalen Veterinärdienste. Die Kontrollen werden von amtlichen Tierärzten und amtlichen Tierärztinnen durchgeführt. Die Verfahren sind in technischen Weisungen und im Kontrollhandbuch des BLV beschrieben. In diesen Dokumenten sind der Ablauf, die Überprüfung der Selbstkontrolle sowie die Überprüfung des Betriebs ausgeführt. Anhang 12 VHyS enthält ein Muster für einen Inspektionsbericht. Die kantonalen Veterinärdienste kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen der Bio-Verordnung in Schlachtanlagen im Rahmen der veterinärrechtlichen Kontrollen.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Schlachtanlagen sind mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin zu inspizieren. Das Inspektionsintervall wird vom Kanton bestimmt, dabei werden u. a. Grösse, Schlachtmenge, Kundenstruktur, Verhalten des Betriebs bei Beanstandungen berücksichtigt. Zudem ist während der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein amtlicher Tierarzt oder eine amtliche Tierärztin anwesend, der oder die neben diesen Aufgaben ebenfalls Kontrollaufgaben im Bereich der Schlachthygiene wahrnimmt.
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kantone: gemäss LMG und VSFK / VHyS, Verwarnung, Verfügung, Strafanzeige, Befristung oder Entzug der Bewilligung, Betriebsschliessung
Dokumente für die Kontrolle	TW Bewilligungsverfahren in Schlachtanlagen, Checklisten und Handbücher zu verschiedenen Betriebstypen wie z. B. Haartierschlachtung, Schweineschlachtung, Selbstkontrolle usw.
Datenmanagement	Dauer der Betriebsbewilligung in Fleko Datenbank erfasst. Bewilligte Schlachtanlagen durch Kantone in ASAN erfasst.
Auswertung der Daten	Planung für Aufnahme in ASAN-Prozesse
Berichterstattung	Der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin erstellt jährlich einen allgemeinen Bericht über die Tätigkeit zuhanden des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin.

Fleischgewinnung (Schlachtung) – Schlachttier- und Fleischuntersuchung	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, tierseuchenpolizeiliche Aufgaben und Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzes
Rechtliche Grundlagen	SR 817.190 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) SR 817.190.1 Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)
Inhalt	Beurteilung des Zustandes, Krankheitsanzeichen der Tiere sowie mikrobiologische Untersuchungen bei Bedarf
Durchführung	Die Kontrollen werden in der Regel in der Schlachtanlage von amtlichen Tierärzten und amtlichen Tierärztinnen durchgeführt.

Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Es wird jedes zur Schlachtung bestimmte Tier vor und nach der Schlachtung untersucht. Die lebenden Tiere innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung am Schlachthof oder innerhalb von 3 Tagen vor der Schlachtung bei Untersuchung auf dem Herkunftsbetrieb (nur möglich für Schweine, Hauskaninchen, Hausgeflügel, Laufvögel und Gehegewild). Stichprobenweise Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gelegentlichen Schlachtungen von Geflügel und Hauskaninchen.
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Kantone: Beanstandung, Verfügung, Strafanzeige
Dokumente für die Kontrolle	TW Durchführung der Schlachttieruntersuchung, TW über die mikrobiologische Fleischuntersuchung, TW über die Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung
Datenmanagement	Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchungen an die Identitas AG (Zusammenfassung der Anzahl geschlachteter Tiere, aufgeschlüsselt nach Normalschlachtungen, Schlachtungen kranker oder verunfallter Tiere sowie Schlachtungen ausländischer Tiere. Für jeden als ungeniessbar beurteilten Tierkörper erfolgt eine zusätzliche Meldung mit den Beanstandungsgründen).
Auswertung der Daten	FLEKO
Berichterstattung	Jährliche Fleischkontrollstatistik

Lebensmittelverarbeitung/-vertrieb (inkl. Trinkwasser)	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung bei den Waren, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden oder für den Export bestimmt sind.
Rechtliche Grundlagen	SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.021.23 Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft (VPRH) SR 817.022.2 Verordnung über neuartige Lebensmittel SR 817.022.11 Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.13 Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) SR 817.022.14 Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem) SR 817.022.15 Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) SR 817.022.16 Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) SR 817.022.17 Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) SR 817.022.31 Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV) SR 817.022.32 Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmittel (VZVM) SR 817.022.41 Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung) SR 817.022.42 Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH) SR 817.022.51 Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) SR 817.022.104 Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) SR 817.022.108 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) SR 817.022.012 Verordnung über Getränke SR 817.023.21 Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung) SR 817.024.1 Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung HyV) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

	SR 817.042 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) SR 817.45 Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA) SR 817.451 Verordnung über die Lebensmittel-Selbstkontrolle in der Armee und ihre Überprüfung SR 910.12 Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung) SR 910.18 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) SR 910.19 Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung) SR 916.51 Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) SR 916.371 Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV)
Inhalt	Festgehaltenes dokumentiertes Selbstkontrollkonzept inkl. GHP, HACCP, Probenahmeplan, Rückruf und Rücknahme, Rückverfolgbarkeit, Wirksamkeit des Systems, Lebensmittel inkl. Kennzeichnung, Qualität, Verpackungsmaterial, Prozesse und Tätigkeiten inkl. Hygiene in der Produktion, Reinigung/Desinfektion, Temperaturregelung, Abfallmanagement, persönliche Hygiene, Bildung des Personals, benutztes Wasser, Schädlingsbekämpfung, Umsetzung der Rückverfolgbarkeit, Vorgehen bei Registrierung, Zutritt zu Gebäuden …, räumliche und betriebliche Einrichtungen inkl. Infrastruktur, Apparate, Handwaschmöglichkeit, WC, Ankleideräume, Personen und Warenwege, Belüftung ..., Fremd- und Inhaltsstoffe, mikrobiologische Lebensmittelsicherheitskriterien, Abgrenzung Lebensmittel – Heilmittel, Täuschungsschutz
Durchführung	Die Kontrollen werden von amtlichen Lebensmittelinspektoren oder Lebensmittelinspektorinnen oder Lebensmittelkontrolleuren oder Lebensmittelkontrolleurinnen unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des Kantonschemikers oder Kantonschemikerin durchgeführt. Die Kontrollen im Bereich Trinkwasser werden von amtlichen Trinkwasserinspektoren oder amtlichen Trinkwasserinspektorinnen unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des Kantonschemikers oder der Kantonschemikerin durchgeführt. Im Bereich der Armee werden die Kontrollen von den Inspektoren des Lebensmittelhygiene-Inspektorats der Armee LIA unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des Leiters Lebensmittelsicherheit des Veterinärdienstes der Armee durchgeführt. Zusätzlich können Kantone amtliche Kontrollen in ortsfesten Anlagen mit dauerhaft eingerichteten Küchen und Lagerräumen durchführen. Die Kontrollen im Bereich Trinkwasser werden vom Technischen Gebäudemanagement der Logistikbasis der Armee durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Art. 3 LMVV, die Risikokategorisierung basiert auf einer freiwilligen Vereinbarung der Kantonschemiker und der Kantonschemikerinnen. Siehe Link
Koordination	BLV, Kantone (Kommission Inspektion)
Massnahmen bei Verstössen	siehe Art. 28-31 LMG
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	Daten werden gemäss Vereinbarung ans BLV übermittelt
Auswertung der Daten	Wird von den Kantonen und vom BLV durchgeführt
Berichterstattung	Jahresbericht «Überblick amtliche Kontrollen» erstellt vom BLV und den Kantonen (Kommission Datenmanagement) sowie Jahresberichte der jeweiligen Kantone (siehe Anhang A „Profil Kantone und FL»).

Grenzkontrolle Lebensmittel	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln durch das BLV
Rechtliche Grundlagen	SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.021.23 Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft (VPRH)

	SR 817.022.13 Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) SR 817.022.15 Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) SR 817.022.31 Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV) SR 817.022.41 Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung) SR 817.022.42 Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH) SR 817.042 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)
Inhalt	Regelmässige und risikobasierte Kontrollen nach Art. 21 LGV auf die Anwesenheit von Gefahren (chemisch, mikrobiologisch, physikalisch) und Täuschungen
Durchführung	Planung: BLV, BAZG, kantonale Laboratorien. Die Untersuchungen werden an die sich bewerbenden Labors und unter Berücksichtigung der Referenztätigkeit delegiert. Das BAZG nimmt an der Grenze Proben, die in ausgewählten kantonalen Laboratorien analysiert werden.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Es werden Proben aus dem Bereich der Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände (inklusiv Bedarfsgegenstände) und Tabak erhoben. Die Priorisierung der Themen basiert auf dem Schweregrad im Falle des Vorkommens der beschriebenen Gefahren (Expertenmeinungen) kombiniert mit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Importmengen und Auswertung des RASFF).
Koordination	Kommission Produktekontrollen, siehe auch Durchführung
Massnahmen bei Verstössen	Die Massnahmen orientieren sich am Art. 25 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (RS 817.042). Wenn als sinnvoll und nötig erachtet, wird der Fall dem RASFF gemeldet.
Dokumente für die Kontrolle	Interne Vorschriften für das Personal des BAZG (Dienstweisungen D-60-4.1 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände)
Datenmanagement	Die Probenerhebungsrapporte, die Laborberichte und die Beurteilung der Proben werden ans BLV übermittelt. Zusätzlich werden die analytischen Daten in tabellarischer Form ans BLV geliefert
Auswertung der Daten	BLV.
Berichterstattung	Das BLV erstellt einen Jahresbericht aufgrund der Berichte der Kantone über die einzelnen Kampagnen. Der Bericht wird im Internet veröffentlicht.

Grenzkontrolle Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittländern (Luftverkehr)	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und des Täuschungsschutzes. Risikobasierte Stichproben zur Überwachung des Imports von Fleisch und Fleischwaren auf Tierarzneimittelrückstände, Umweltkontaminanten, Zusatzstoffe, mikrobiologische Kontamination und des Täuschungsschutzes.
Rechtliche Grundlagen	SR 916.443.10 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten SR 916.443.106 Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten SR 817.021.23 Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft (VPRH) SR 817.022.13 Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) SR 817.022.15 Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) SR 817.022.31 Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV) SR 817.022.41 Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung) SR 817.022.42 Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH) SR 817.190.1 Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Inhalt	Antimikrobielle Wirkstoffe, andere pharmakologische wirksame Substanzen, Schwermetalle, Umweltkontaminanten, Zusatzstoffe (Sulfit, Nitrat, Nitrit u. a.) pathogene Keime und Parasiten, Tierartbestimmungen, Verderbnisuntersuchungen
Durchführung	Planung: BLV Probenahme: Grenztierärztlicher Dienst (GTD) des BLV Einfuhren (Luftverkehr) von Fleisch und Fleischwaren, Fischereierzeugnissen, aus Drittländern werden gemäss einem jährlich aktualisierten Probenahmeplan untersucht. Jede Sendung Futtermittelmehl wird auf Rinderbestandteile untersucht. Alle Untersuchungen werden in vom BLV beauftragten Laboratorien durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Seit dem Beschluss 1/2008 des gemischten Veterinärausschusses, der die Übernahme des EU-Rechts im Bereich der Drittlandkontrollen vorsieht und auf den 01.01.2009 in Kraft getreten ist, werden nur Waren untersucht, welche direkt aus einem Drittland via einen zugelassenen Schweizer Grenzkontrollposten (Flughafen Zürich, Aéroport Genève) in die Schweiz gelangen.
Koordination	Das Untersuchungsprogramm wird durch das BLV durchgeführt.
Massnahmen bei Verstössen	Bei verzollter Ware ist der Kanton des betroffenen Importbetriebes für die Ergreifung zweckgerichteter Massnahmen zuständig, bei unverzollter Ware das BLV. Lieferanten resp. Hersteller von Sendungen mit einem ungünstigen Resultat (Höchstwertüberschreitung, verbotener Stoff) unterliegen einer Importbeschränkung (Ware wird erst nach Untersuchung und unbedenklichem Resultat zur Verzollung freigegeben) bis zehn aufeinanderfolgende Proben ein günstiges Resultat zeigen. Wenn als sinnvoll und nötig erachtet, wird der Fall dem RASFF gemeldet.
Dokumente für die Kontrolle	BCP-Manual
Datenmanagement	Zentral in TRACES-Datenbank
Auswertung der Daten	BLV
Berichterstattung	MNKP Jahresbericht

Untersuchung von Schlachtschweinen und -pferden auf Trichinellen	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Sicherstellen von trichinellenfreiem Schweine- und Pferdefleisch
Rechtliche Grundlagen	SR 817.190 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)
Inhalt	Untersuchung auf Trichinellen
Durchführung	Planung: Volluntersuchung, BLV (Vorgabe VSFK, technische Weisung), Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen Probenahme: Personen, welche die Fleischuntersuchung durchführen oder mit der Untersuchung im Labor beschäftigt sind. Alle geschlachteten Schweine und Pferde werden bei der Fleischkontrolle untersucht. Labore der Schlachtbetriebe von den Kantonen anerkannt oder vom BLV für Trichinellenuntersuchung anerkannte und akkreditierte Labore.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Momentan Volluntersuchung mit Ausnahmeregelung für Betriebe mit geringer Kapazität
Koordination	-
Massnahmen bei Verstössen	Die Massnahmen werden in der Notfalldokumentation der Betriebe festgelegt: Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Aufgaben der involvierten Personen; Vorgehen bei positivem Nachweis von Trichinellen
Dokumente für die Kontrolle	TW über die Trichinella-Untersuchung von Schlachttierkörpern und Fleisch von Hausschweinen, Pferden, Wildschweinen, Bären und Nutrias sowie weiteren empfänglichen Wildtierarten TW über die Meldung der Ergebnisse der Fleischuntersuchung
Datenmanagement	In FLEKO erfasst
Auswertung der Daten	Jährlich
Berichterstattung	Fleischkontrollstatistik

Milchprüfung	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Flächendeckende Sicherstellung Grundqualität der Milch
Rechtliche Grundlagen	SR 916.351.0 Milchprüfungsverordnung (MiPV)

	SR 916.351.021.1 Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP), Art. 8
Inhalt	Keimzahl, Zellzahl, Hemmstoffnachweis
Durchführung	Die Prüfstellen sind verantwortlich, dass von der Verkehrsmilch jedes Produzenten und jeder Produzentin pro Monat zwei auf die Merkmale des öffentlich-rechtlichen Teils der Qualitätskontrolle untersucht werden. Die Prüfstelle muss für die Durchführung der MP nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Die Akkreditierung hat die gesamte Prozesskette, von der Probenerhebung bis zur Ergebnismitteilung, zu umfassen. Durchführung der Analysen: Suisselab AG
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Kontrollfrequenz: pro Monat werden pro Milchproduzent und Milchproduzentin zwei Sammelmilchproben untersucht Bei Produzenten und Produzentinnen, die nur periodisch Verkehrsmilch produzieren, reduziert sich diese Zahl entsprechend der Zahl der Monate ohne Verkehrsmilchproduktion.
Koordination	Das BLV hat die Aufsichtspflicht.
Massnahmen bei Verstössen	Die Verfügung der Milchliefersperre liegt im Verantwortungsbereich der kantonalen Vollzugsstellen. In den Kantonen sind dafür zum Teil die Veterinärdienste und zum Teil die Kantonalen Laboratorien zuständig (siehe Anhang «Profil Kantone und FL»). Bei Keimzahl: Milchliefersperre bei drei Beanstandungen in vier Monaten, bei Zellzahl: Milchliefersperre bei vier Beanstandungen in fünf Monaten. Bei positivem Hemmstoffnachweis: Milchliefersperre bei jedem Nachweis. Die Milchliefersperren werden durch die zuständigen kantonalen Vollzugsstellen verfügt.
Dokumente für die Kontrolle	MiPV Technische Weisung des BLV für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Milch
Datenmanagement	Zentrale Ablage sämtlicher MP-Ergebnisse in dbmilch.ch
Auswertung der Daten	Treuhandstelle Milch (TSM)
Berichterstattung	Das BLV erstellt einen Jahresbericht. Die Prüfstelle ist verpflichtet, monatlich die gemäss technischen Weisungen des BLV vorgegebenen Informationen an das nationale Referenz-Laboratorium an der Forschungsanstalt Agroscope zu liefern. Die Daten sind elektronisch und bis spätestens am 20.Tag des Folgemonats zu übermitteln.

Lebensmittel, inkl. Trinkwasser	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung bei den Waren die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden oder für den Export bestimmt sind.
Rechtliche Grundlagen	SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.021.23 Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft (VPRH) SR 817.022.2 Verordnung über neuartige Lebensmittel SR 817.022.11 Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) SR 817.022.012 Verordnung über Getränke SR 817.022.13 Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH) SR 817.022.14 Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Nahrungsergänzungsmittel (VNem) SR 817.022.15 Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) SR 817.022.16 Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) SR 817.022.17 Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) SR 817.022.31 Verordnung über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV) SR 817.022.32 Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmittel (VZVM)

	SR 817.022.41 Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung) SR 817.022.42 Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH) SR 817.022.51 Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) SR 817.022.104 Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) SR 817.022.108 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) SR 817.023.21 Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung) SR 817.024.1 Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung HyV) SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV) SR 817.042 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) SR 817.45 Verordnung über die Lebensmittelkontrolle in der Armee (VLKA) SR 817.451 Verordnung über die Lebensmittel-Selbstkontrolle in der Armee und ihre Überprüfung SR 910.12 Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung) SR 910.18 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) SR 910.19 Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung) SR 916.51 Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) SR 916.371 Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV)
Inhalt	Mikrobiologische, chemische und physikalische Parameter gemäss Rechtsgebung Etikettekontrolle
Durchführung	Im Rahmen von Prozesskontrollen oder im Rahmen von Untersuchungsprogrammen - Kantonale Labors Im Bereich der Armee im Rahmen von Prozesskontrollen oder im Rahmen von Untersuchungsprogrammen – Veterinärdienst der Armee und Technisches Gebäudemanagement (Wasser).
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	RASFF Meldungen, Ergebnisse der Prozesskontrollen, Historie des Betriebs, … Konzept siehe Link
Koordination	Kantonale Labors untereinander (regionale Kampagne) oder BLV (nationale Kampagnen)
Massnahmen bei Verstössen	Verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen je nach Situation
Dokumente für die Kontrolle	Rechtliche Grundlagen
Datenmanagement	Jedes kantonale Labor betreibt ein Labordatenmanagementsystem, einmal jährlich werden die mit den BLV vereinbarten Daten übermittelt.
Auswertung der Daten	Kantonal und auf Bundesebene
Berichterstattung	Jahresbericht «Überblick amtliche Kontrollen» erstellt vom BLV und den Kantonen (Kommission Datenmanagement) sowie Jahresberichte der jeweiligen Kantone (siehe Anhang A „Profil Kantone und FL»).

Nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm (Lebensmittel tierischen Ursprungs)	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Lebensmittelsicherheit, Sicherung der Exportfähigkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in die EU
Rechtliche Grundlagen	SR 916.443.10 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

	SR 0.916.026.81 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Inhalt	Verordnung (EU) 2017/625 (RL 96/23/EG)
Durchführung	Planung: BLV, Abteilung LME Probenahme: Fleischkontrolleure und Fleischkontrolleurinnen in den Schlachtbetrieben, amtliche Tierärzte und amtliche Tierärztinnen und praktizierende Tierärzte und praktizierende Tierärztinnen in Mastbetrieben; Probenahmen von Milch, Eiern und Honig durch die Organe der Lebensmittelkontrolle Es werden Fleisch (inkl. Blut und Innereien), Urin, Eier, Milch, Honig gemäss Anhang 2 RL 96/23/EG untersucht. Die Untersuchungen erfolgen in den von der Steuerungsgruppe NFUP (KT, KC, BLV) beauftragten amtlichen Laboratorien.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Basis gemäss Vorgabe der EU RL 96/23/EG
Koordination	BLV im Auftrag der Kantone (KT, KC)
Massnahmen bei Verstössen	Die Massnahmen obliegen den kantonalen Vollzugbehörden (KT, KC).
Dokumente für die Kontrolle	RL 96/23/EG
Datenmanagement	In Form von Excel-Dateien im Geschäftsverwaltungssystem des EDI (ActaNova) abgelegt
Auswertung der Daten	Zentrale Auswertung durch das BLV
Berichterstattung	Bericht für die Schweiz: Publikation im Internet, zusätzlich wird eine jährliche Berichterstattung an die EU-Kommission zugestellt.

9 Kontrollbereich Gebrauchsgegenstände

Übersicht	
Zuständige Behörden	Rechtssetzung / Aufsicht: BLV Vollzug: Kantone
Strategie 2020-2023	-
Notfallplanung	Der für die Lebensmittel gültige Plan ist auch auf die Gebrauchsgegenstände anzuwenden.

Gebrauchsgegenstände	
Art der Kontrolle	☑ Prozesskontrolle ☐ Produktkontrolle
Zweck	Das Ziel ist die Überprüfung der Selbstkontrolle. Die Prozesskontrollen werden für die Gebrauchsgegenstände noch nicht systematisch durchgeführt. Dies insbesondere aufgrund der fehlenden Meldepflicht dieser Aktivität. Die Kontrollintensität bei den Gebrauchsgegenständen variiert von Kanton zu Kanton.
Rechtliche Grundlagen	SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.023.11 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug SR 817.023.31 Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) SR 817.023.41 Verordnung über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt, sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt) SR 817.023.61 Verordnung über Aerosolpackungen SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)
Inhalt	Der Kontrollinhalt richtet sich nach den Anforderungen der spezifischen Verordnungen.
Durchführung	Die Kontrollen werden vom amtlichen Lebensmittelinspektor oder der amtlichen Lebensmittelinspektorin oder Lebensmittelkontrolleur oder Lebensmittelkontrolleurin unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des Kantonschemikers oder der Kantonschemikerin durchgeführt.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	Art. 3 LMVV Es gibt noch kein Modell, das für die Gebrauchsgegenstände direkt anwendbar ist.
Koordination	Kommission Inspektion
Massnahmen bei Verstössen	siehe Art. 34-37 LMG
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	Daten werden gemäss Vereinbarung ans BLV übermittelt
Auswertung der Daten	wird von den Kantonen oder/und vom BLV durchgeführt
Berichterstattung	Jahresberichte der jeweiligen Kantone (Links siehe Anhang „Profil Kantone und FL»). Ein Übersichtsbericht wird im Internet vom BLV veröffentlicht.

Gebrauchsgegenstände	
Art der Kontrolle	☐ Prozesskontrolle ☑ Produktkontrolle
Zweck	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung bei den Waren die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden oder für den Export bestimmt sind.
Rechtliche Grundlagen	SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV) SR 817.023.11 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug SR 817.023.31 Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) SR 817.023.41 Verordnung über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt, sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt) SR 817.023.61 Verordnung über Aerosolpackungen SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

Inhalt	Die Untersuchungsparameter sind Themenspezifisch und beinhalten Schwermetalle und Ftalate (Spielzeuge, Gebrauchsgegenstände für Kleinkinder), Allergene (Gebrauchsgegenstände in Kontakt mit der Haut), usw.
Durchführung	Kantonale Labors: im Rahmen von Prozesskontrollen oder im Rahmen von Untersuchungsprogrammen werden jährlich ca. 3‘000 Gebrauchsgegenständeproben erhoben und analysiert.
Risikokategorisierung / Stichprobenauswahl	RAPEX Meldungen, Ergebnisse der Prozesskontrollen, Historie des Betriebs.
Koordination	Kantonale Labors untereinander (regionale Kampagne) oder BLV (nationale Kampagnen)
Massnahmen bei Verstössen	Verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen je nach Situation
Dokumente für die Kontrolle	-
Datenmanagement	Jedes kantonale Labor betreibt ein Labordatenmanagementsystem, einmal jährlich werden die mit den BLV vereinbarten Daten übermittelt. Auswertungen von nationalen Kampagnen werden in Zusammenarbeit mit dem BLV organisiert.
Auswertung der Daten	Kantonal und auf Bundesebene
Berichterstattung	Jahresberichte der kantonalen Labors und BLV, spezifische Berichte für besonders relevante Kampagnen Ein Übersichtsbericht wird im Internet vom BLV veröffentlicht.